

Hannelore Müller

Religionen im Nahen Osten 2

Türkei · Ägypten · Saudi-Arabien



Harrassowitz
Verlag

Hannelore Müller
Religionen im Nahen Osten
Band 2

Hannelore Müller

Religionen im Nahen Osten

Band 2:

Türkei, Ägypten, Saudi-Arabien

2015

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Bibliographic information published by the Deutsche Nationalbibliothek
The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche
Nationalbibliografie; detailed bibliographic data are available on the Internet
at <http://dnb.dnb.de>.

Informationen zum Verlagsprogramm finden Sie unter
<http://www.harrassowitz-verlag.de>

© Otto Harrassowitz GmbH & Co. KG, Wiesbaden 2015

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne
Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere
für Vervielfältigungen jeder Art, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und
für die Einspeicherung in elektronische Systeme.

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Druck und Verarbeitung: ⊕ Hubert & Co., Göttingen

Printed in Germany

ISBN 978-3-447-10334-3

e-ISBN PDF 978-3-447-19366-5

Inhalt

Vorwort	IX
Türkei	1
1. Politische Chronologie seit Mitte des 19. Jahrhunderts	1
2. Zum Verhältnis von Staat und Religionen	19
2.1 Gesetze (1924–1941)	19
2.2 Verfassung	23
2.3 Präsidium für Religionsangelegenheiten (<i>Diyanet İşleri Başkanlığı</i> , DİB)	26
2.4 Anerkannte religiöse Minoritäten	30
2.4.1 Minoritätenartikel des Vertrags von Lausanne 1923 – Hintergrund und Text	30
2.4.2 Minoritätenpolitik und die Beitrittsverhandlungen zur EU	38
3. Religionsdemographische Daten	43
4. Muslime	45
4.1 Religionsgeschichtlicher Überblick	45
4.1.1 Offizieller Islam unter direkter staatlicher Kontrolle (1946ff.)	53
4.1.2 Politischer Islam	55
4.1.3 <i>Nurçuluk</i>	60
4.1.4 Fethullah Gülen	61
4.2 Auswahl von Websites	64
5. Christen	66
5.1 Religionsdemographische Struktur, Verbreitung	66
5.2 Ökumenisches Patriarchat von Konstantinopel (ÖPK)	69
5.2.1 Bezeichnung, Verbreitung	70
5.2.2 Kirchengeschichtlicher Überblick	71
5.2.3 Auswahl von Websites	89
5.3 Armenisch-Apostolische Kirche (AAK)	90
5.3.1 Kirchengeschichtlicher Überblick	90
5.3.2 Zur Problematik der armenischen Genozidfrage	108
5.3.3 Auswahl von Websites	118
6. Juden	120
6.1 Religionsdemographische Daten, Verbreitung	120
6.2 Religionsgeschichtlicher Überblick	121
6.3 Auswahl von Websites	145
6.4 „Dönme“	146
6.4.1 Bezeichnungen	149

6.4.2 Religionsgeschichtlicher Überblick	150
7. Aleviten	160
7.1 Bezeichnung, Verbreitung, Religionsdemographie	160
7.2 Religiöse Lehren und Organisation	161
7.3 Religionsgeschichtlicher Überblick	167
7.4 Auswahl von Websites	175
8. Verbreitung des Internet	177
Ägypten	178
1. Politische Chronologie seit dem 19. Jahrhundert	178
2. Zum Verhältnis von Staat und Religionen	191
2.1 Islam	191
2.1.1 <i>Al-Azhar aš-šarīf</i>	192
2.1.1.1 Größere gesetzliche Reformen (1872–1930)	194
2.1.1.2 Kalifatsdebatten	196
2.1.1.3 Schiitische Annäherung	198
2.1.1.4 Reformgesetz von Juni 1961	199
2.1.1.5 Unter der Regierung Sadat und Mubarak	202
2.1.1.6 Interreligiöser Dialog	204
2.1.1.7 Nach Januar 2011	207
2.1.2 Haus des Gutachterwesens in Ägypten (<i>Dār al-iftāʾ al-miṣrīya</i>)	208
2.1.3 Ministerium für Islamische Stiftungen in Ägypten (<i>Wizārat al-awqāf al-miṣrīya</i>)	209
2.2 Religiöse Minoritäten	212
2.3 Verfassung (2012, 2014)	213
2.3.1 Religionsverfassungsrecht	216
3. Religionsdemographische Struktur	226
4. Muslime	230
4.1 Religionsgeschichtlicher Überblick	230
4.2 Auswahl von Websites	251
5. Koptisch-Orthodoxe Kirche (KOK)	254
5.2 Bezeichnung, Oberhaupt	256
5.3 Christologie und Kirchenjahr	257
5.4 Kirchengeschichtlicher Überblick	258
5.5 Auswahl von Websites	283
6. Juden und Karäer	284
6.1 Religionsdemographische Daten und regionale Verbreitung	287
6.2 Religionsgeschichtlicher Überblick	289
6.3 Auswahl von Websites	312
Saudi-Arabien	315
1. Politische Chronologie und Religionsgeschichte seit Mitte des 18. Jahrhunderts	317

1.1 „Grundgesetz für die Ausübung der Herrschaft“	348
2. Hadsch (<i>ḥaǧǧ</i>)	350
2.1 Ritueller Ablauf	351
2.2 Hadsch-Statistiken 1926–2013.	353
2.3 Auswahl von Websites.	358
3. Verbreitung des Internet.	361
Literaturverzeichnis.	363
Türkei	363
Ägypten.	406
Saudi-Arabien	434
Namens- und Sachregister	441

Vorwort

Wie Band 1 der *Religionen im Nahen Osten* zu den Ländern Irak, Jordanien, Syrien und Libanon (2009) verfolgt auch der vorliegende zweite das primäre Ziel, Erstinformationen zu geben, in die religiöse Vielfalt einzuführen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Dieser religionsplurale Zugang ist generell in den Hintergrund geraten, denn die Religionsgemeinschaften werden in den Fachdisziplinen meist getrennt behandelt.

Band 2 gibt religionshistorische Überblicke über die bedeutendsten Religionsgemeinschaften in der Türkei, Ägypten¹ und Saudi-Arabien. Auch bei ihnen kommt die chronologische Methode zum Zuge mit zeitlichem Schwerpunkt auf dem 20. Jh. bis in unsere Gegenwart (2014). Da bei religiösen Minoritäten Geschichte ein essentieller Identitätsmarker ist, wird sie bei ihnen seit den historischen Anfängen, jedoch nur in großen Zeiträumen einbezogen.

Die Gliederung der Kapitel Türkei und Ägypten folgt demselben Schema wie bei den Ländern in Band 1. Am Anfang steht ein Überblick über die politische Chronologie des Landes, da Religionsgeschichte immer einen politischen Schauplatz hat und in Wechselwirkung zu diesem steht. Der Kontextualisierung und Analyse dient auch der folgende zweite Abschnitt zum Verhältnis von Staat und Religionen, der die Institutionen des verwalteten Islam – meist Ministerien für Islamische Stiftungen – und das Religionsrecht in den Blick nimmt. Hier kommen Verfassungen und soweit vorhanden (zugänglich) religiöses Minoritätenrecht zur Sprache. Danach beginnen die Darstellungen ausgewählter Religionsgemeinschaften. An erster Stelle steht der Islam, auf den die historisch und politisch nächstwichtigen religiösen Minderheiten folgen. Bei der Türkei sind dies das Ökumenische Patriarchat von Konstantinopel, die Armenisch-Apostolische Kirche, Juden und Aleviten. Beim Judentum werden zudem die aus ihm hervorgegangenen „Dönme“ (Konvertiten) behandelt. Sie sind ein Paradebeispiel für religiöse Pluralität als gesellschaftlichem Normalzustand, da sie sich seit ihrer Entstehung im 17. Jh. nicht assimiliert haben. Ihr historischer Untergang wäre angesichts der Lokalbegrenzung auf die Stadt Saloniki bis zum Beginn des 20. Jh.s und wenigen Tausend Mitgliedern ein Leichtes gewesen. Die „Dönme“ haben den einfacheren Weg der Anpassung nicht gewählt, sondern ihre religiöse Eigenständigkeit erhalten, obwohl sie bis heute vielen in der Türkei als „Sündenbock für alle Jahreszeiten“ (Rifat Bali) gelten.

Im Kapitel Ägypten kommen nach dem Islam – die weltberühmte *al-Azhar* ist im Abschnitt zum Verhältnis von Staat und Religionen aufgenommen – die Koptisch-Orthodoxe Kirche, Juden und Karäer zur Sprache. Letztere sind eine nach dem

¹ Aus Gründen der terminologischen Einfachheit wird Ägypten hier auch zum „Nahen Osten“ gerechnet. „Nordafrika“ im Titel hätte inhaltliche Erwartungen geweckt, die nicht eingelöst werden, da in beiden Bänden außer Ägypten kein weiteres Land dieser Region behandelt ist.

8./9. Jh. in Bagdad entstandene religiöse Bewegung, die die religiöse Normativität der oral überlieferten Lehrtradition (Talmud usw.) ablehnt.

Bei allen religiösen Minderheiten finden sich Informationen zu ihren offiziellen Bezeichnungen, zur Verbreitung, zum Sitz des religiösen Oberhauptes, sowie eine Zusammenfassung ihrer religiösen Lehren. Zu den religiösen Grundlagen des Islam wird keinerlei Einführung gegeben, da hierzu ausreichend Publikationen zur Verfügung stehen. Den in Band 1 genannten – Halm, Heinz, *Der Islam. Geschichte und Gegenwart* (⁸2011); Heine, Peter, *Islam zur Einführung* (2007); Krämer, Gudrun, *Geschichte des Islam* (²2011); Endreß, Gerhard, *Der Islam. Eine Einführung in seine Geschichte* (³1997) – ist die rezenteste von Raudvere, Catharina, *Islam. An Introduction* (2015) hinzuzufügen.

Jedem Land sind, möglichst aus Primärstatistiken, religionsdemographische Daten beigegeben. Sie sind aufgrund ihrer generell fragwürdigen Zuverlässigkeit mit Vorbehalt zu verwenden, sie spiegeln mehr Tendenzen und das annähernde Größenverhältnis der einzelnen Religionsgemeinschaften zueinander.

Für das Kapitel Saudi-Arabien eignet sich die Gliederung der anderen Länder nicht, denn Politik und wahhabitischer Islam sind hier seit dem 18. Jh. aufs Engste verwoben. Politische Chronologie und Religionsgeschichte werden deshalb zusammen im ersten Abschnitt behandelt. Über religiöse Pluralität wird dabei wenig zu erfahren sein, vornehmlich nur über saudische Schiiten. Der zweite Abschnitt des Kapitels ist der Pilgerfahrt nach Mekka, einer der zentralen religiösen Pflichten im Islam, gewidmet. Er enthält eine knappe Darstellung des rituellen Ablaufs der Hadsch sowie Tabellen zu den Hadsch-Statistiken von 1926 bis 2013.

Am Ende von Band 2 findet sich das Gesamtregister zu beiden Bänden.

Das Werk ist als Gesamtpublikation konzipiert. Es soll fundierte Informationen zur religiösen Vielfalt im Nahen Osten liefern und einen leichteren Zugang verschaffen, der bislang nur über weit verstreute Veröffentlichungen in den Einzeldisziplinen möglich ist. Die Bände sind ein Parforceritt durch die Materie und Forschungsliteratur, denn weltweit beschäftigen sich Heerscharen von Wissenschaftlern mit den einzelnen Religionen. Für einen Einzelforscher bedeutet die Abfassung eines Überblickswerks eine gewaltige Herausforderung. Ich habe sie in einem religionswissenschaftlichen Angang, der dem Umgang mit Religionen ohne jegliche Wertung oder dogmatische Empfindlichkeiten verpflichtet ist, angenommen. Auf die Leserschaft warten dichte religionshistorische Präsentationen mit teils stattlichen Fußnotenapparaten, die der thematischen Vertiefung dienen sollen, da Spezialthemen aufgrund der Konzeption und des Überblickscharakters der Publikation nur in Kürze angegriffen werden können.

Die beiden Bände *Religionen im Nahen Osten* richten sich an fachlich interessierte Kreise der Nahostforschung, an die Islamwissenschaft, Judaistik, Ostkirchengeschichte, aber auch an fachfremde Disziplinen (z.B. Politikwissenschaft, Geographie). Die Inhalte sind derart aufbereitet, dass sie für Nicht-Spezialisten ohne umfangreiche Vorkenntnisse verständlich sind. Doch kann nicht genug betont werden, dass ein methodisch kontrollierter Umgang mit Religionen von Nöten ist. Zur Schärfung

dieses Problembewusstseins ist in Band 1 eine umfangreichere Einleitung gegeben (S. 6–45). Abschnitt 2. Propädeutische Anmerkungen führt in das komplexe Forschungsfeld Religion und Religionen ein, in seine begriffsgeschichtliche Problematik und in Fragen der theoretischen Grundlegung, in die Nomenklatur (eigene und fremde Terminologie), in die fragwürdige Kategorie des „Heiligen“. Der in Abschnitt 3 gegebene Forschungsstand hat sich seit 2009, als Band 1 erschienen ist, nicht wesentlich geändert. Übergreifende Publikationen, die Islam und religiöse Minoritäten im Nahen Osten berücksichtigen, fehlen weiterhin. Neu erschienen sind Sammelbände zu religiösen Minoritäten, darunter Longva, Anh Nga/Roald, Anne Sofie (Hg.), *Religious Minorities in the Middle East. Domination, Self-Empowerment, Accommodation* (2012); Hunter, Erica (Hg.), *Religious Minorities of the Modern Middle East. A Complete Survey of Non-muslim Communities* (2011).

Des Weiteren bietet die Einleitung zu Band 1 einen Abschnitt zum Aspekt der Urbanisierung im 20. Jh., die den Nahen Osten nachhaltig verändert hat (Ruralisierung der Städte). Dort finden sich auch die Urbanisierungsdaten für die Türkei, Ägypten und Saudi-Arabien (S. 25–26). Die Thematik stellt ein dringliches Forschungsdesiderat dar, das nicht nur Aspekte der puristisch-fundamentalistischen Entwicklungen in der Region erhellen könnte. Das Einleitungskapitel beschließt eine knappe Einführung in das Christentum bis ins 5. Jh., samt Konzilien und Beschlüssen, die für das Verständnis der orientalischen Christen, ihrer Differenzen und Streitigkeiten unerlässlich ist.

Die beiden Bände behandeln insgesamt 29 Religionsgemeinschaften, bei separater Zählung der Muslime in jedem Land. Band 1 hat insbesondere für Irak und Syrien inzwischen einen tragischen dokumentarischen Wert erhalten. Der brutale religiöse Homogenisierungsprozess, den islamistische Terrorgruppen seit einigen Jahren dort betreiben, hat die Religionsgeographie der Region gravierend verändert. Flucht und teils existenzielle Vernichtung sind für viele zum Alltag geworden. Ob diese Katastrophe das Ende der religiösen Pluralität im Nahen Osten einläutet, lässt sich schwer abschätzen. Die jahrhundertealte multireligiöse Geschichte der Region legt dies nicht notwendigerweise nahe, wenngleich die neuen tiefen Wunden ihr ein weiteres traumatisches Kapitel hinzufügen, dessen Ende sich noch nicht abzeichnet.

Marburg, Februar 2015

Türkei

1. Politische Chronologie seit Mitte des 19. Jahrhunderts¹

Die Regierung des Osmanischen Reichs² initiiert nach verschiedenen militärischen Niederlagen und internationaler politischer Schwächung seit Ende des 18. Jh.s ein umfassendes staatliches Modernisierungsprogramm. Zentrale Gestalt dieses Reformwerks ist der Diplomat, Außenminister und Großwesir Mustafa Reshid Pascha (1800–1858). Den Anfang der *tanzimat*-Zeit (*tanzimat-i hayriye* = wohlthätige Verordnungen) markiert das „ehrwürdige Edikt“ (*hatt-i şerif*) von Gülhane von November 1839.³ Gemeinhin wird es als Einführung der zivilrechtlichen Gleichstellung aller osmanischen Bürger ohne Ansehen von Religion und ethnischer Zugehörigkeit gesehen. Doch besagt dieses Reskript lediglich, dass die Privilegien der ausstehenden Reformen unter der Maßgabe des islamischen Rechts Muslimen wie Nicht-Mus-

-
- 1 Grundlegend im Folgenden: Kreiser, Klaus/Neumann, Christoph K., *Kleine Geschichte der Türkei*, Reclams Universal-Bibliothek 18669, Stuttgart 2009, 315ff.; Haniöglü, Şükrü M., *A Brief History of the Late Ottoman Empire*, Princeton 2008; Zürcher, Erik J., *Turkey. A Modern History*, London 2004 (1993), 9ff. (weiter immer *Turkey*); Zarcone, Thierry, *La Turquie de l'Empire ottoman à la République d'Atatürk*, Découvertes Gallimard, Paris 2005; Lewis, Bernard, *The Emergence of Modern Turkey*, Studies in Middle Eastern History, London 2002 (1961).
 - 2 Aus der umfangreichen Literatur seien nur wenige Titel genannt: Bozarlan, Hamit, *Historie de Turquie. De l'empire à nos jours*, Paris 2013; Matuz, Josef, *Das Osmanische Reich. Grundlinien seiner Geschichte*, Darmstadt 2012; Emrence, Cem, *Remapping the Ottoman Middle East. Modernity, Imperial Bureaucracy and the Islamic State*, London 2011; Faroqi, Suraiya, *Die Geschichte des Osmanischen Reichs*, Beck'sche Reihe. C. H. Beck Wissen 2021, München 2010; Kreiser, Klaus, *Der osmanische Staat: 1300–1922*, Oldenbourg Grundriss der Geschichte 30, München 2008; Barkey, Karen, *Empire of Difference. The Ottomans in Comparative Perspective*, Cambridge 2008; Finkel, Caroline, *Osman's Dream. The Story of the Osman Empire*, New York 2005; Quactart, Donald, *The Ottoman Empire, 1700–1922*, Cambridge 2005; Gust, Wolfgang, *Das Imperium der Sultane. Eine Geschichte des Osmanischen Reichs*, München 1995.
 - 3 Die osmanischen Transkriptionen sind uneinheitlich in der Literatur. Hier wird die gängigste Form zitiert. Eine deutsche Übersetzung des Edikts bietet Kraclitz-Greifenhorst, Friedrich, *Die Verfassungsgesetze des Osmanischen Reiches*, Osten und Orient 4. Quellenwerke in Übersetzungen Abt. 1. Sammlung türkischer Gesetze 1, Wien 1919, 15–19. *Gülhane* bezeichnet den Rosenpavillon im Topkapi-Palast. Cf. Findley, Carter V., *The Tanzimat*, in: Kasaba, Reşat (Hg.), *The Cambridge History of Turkey. Vol. 4 Turkey in the Modern World*, 2012, 11–37. Aus der abundanten Literatur cf. Doganalp-Votzi, Heidemarie/ Römer, Claudia, *Herrschaft und Staat. Politische Terminologie des Osmanischen Reiches der Tanzimatzeit*, Schriften der Balkankommission 49, Wien 2008; Marcinkowski, Marcin, *Die Entwicklung des Osmanischen Reiches zwischen 1839 und 1908. Reformbestrebungen und Modernisierungsversuche im Spiegel der deutschsprachigen Literatur*, Islamkundliche Untersuchungen 279, Berlin 2007, 45ff.; Kürsat, Elcin, *Der Verwestlichungsprozess des Osmanischen Reiches im 18. und 19. Jahrhundert*, Bd. 2, ZwischenWelten 7.1-2, Frankfurt am Main 2003, 13ff.

limen in gleicher Weise zukommen sollen. Im Zentrum der Reformpolitik bis 1856 steht die Reorganisation des Militärwesens.⁴

Das militärische Eingreifen Großbritanniens und Frankreichs im Krimkrieg (1853–1855)⁵ sichert das politische Bestehen des Osmanischen Reichs. Im Gegenzug muss die Hohe Pforte u.a. ein weitreichendes Reformedikt promulgieren, das auf ihren Wunsch nicht in den Pariser Friedensvertrag vom 30. März 1856 aufgenommen, sondern separat verabschiedet wird.⁶ Das Edikt (*islahat fermanı*) vom Februar 1856, in der Literatur bekannter als *hatt-ı hümayun*, bringt grundlegende Änderungen für die Bürokratie und das Zivilrecht für die anerkannten religiösen Minoritäten (*millet*) auf den Weg.⁷ Deren religionsrechtlich subordinierter *ḍimmī*-Status – monotheistische Religionsgemeinschaften im Besitz einer Heiligen Schrift stehen unter dem Schutz islamischer Herrschaft – ist *de jure* aufgehoben, die Zahlung der Kopfsteuer (*cizye*, Arab. *ğizya*) entfällt. Erhalten bleibt die Steuer zur Befreiung vom Militärdienst (*bedel*), die die Minoritäten in Anspruch nehmen, da seit 1855 allgemeine Wehrpflicht besteht.⁸

Das *tanzimat*-Reformprogramm soll das Osmanische Reich revitalisieren, doch bringt es eine erhebliche Ausdehnung der Staatsmacht mittels Bürokratisierung mit sich. Während die ältere Forschung diese Modernisierung „von oben“ als staatlich oktroyiert mit verhältnismäßig wenig Unterstützung aus der Bevölkerung sieht (R. Davison, 1963), so arbeiten neuere Untersuchungen Zusammenarbeit und Interaktionen zwischen Regierung und Bevölkerung heraus.⁹ Die staatlichen Reformen erhalten Unterstützung partiell aus politisch-konservativen Kreisen, wie den 1865 gegründeten Jung-Osmanen, die ebenfalls Modernisierung nach europäischem Vor-

4 Cf. Heinzelmann, Tobias, *Heiliger Kampf oder Landesverteidigung? Die Diskussion um die Einführung der allgemeinen Militärflicht im Osmanischen Reich 1826–1856*, Heidelberger Studien zur Geschichte und Kultur des modernen Vorderen Orients 32, Frankfurt am Main 2004 (Dissertation), 115–146; Zürcher, Erik-Jan, *The Ottoman Conscription System in Theory and Practice, 1844–1918*, in: ders. (Hg.), *Arming the State. Military Conscription in the Middle East and Central Asia*, London 1999, 79–94.

5 Cf. in extenso Badem, Candan, *The Ottoman Crimean War (1853–1856)*, The Ottoman Empire and its Heritage 44, Leiden 2010; Baumgart, Winfried, *Der Friede von Paris 1856. Studien zum Verhältnis von Kriegführung, Politik und Friedensbewahrung*, Oldenburg 1970; in brevi ders., *Der Krimkrieg (1853–1856). Ein historischer Überblick*, in: Maag, Georg et al. (Hg.), *Der Krimkrieg als erster europäischer Medienkrieg*, Kultur und Technik 14, Berlin 2010, 209–220.

6 Auf Deutsch v. Kraelitz-Greifenhorst, Friedrich, *Die Verfassungsgesetze*, 1919, 19–28.

7 Zum terminus technicus *millet* v. Bd. 1 dieser Veröffentlichung, S. 209 Fußn. 27. Cf. auch Van den Boogert, Maurits, *Millets. Past and Present*, in: Longva, Anh Nga/ Roald, Anne S. (Hg.), *Religious Minorities in the Middle East. Domination, Self-Empowerment, Accommodation*, Social, Economic, and Political Studies of the Middle East and Asia 108, Leiden 2012, 27–45.

8 Cf. Heinzelmann, Tobias, *Heiliger Kampf*, 2004, 317–339.

9 Z.B. Petrov, Milen, *Everyday Forms of Compliance: Subaltern Commentaries on Ottoman Reform, 1864–1868*, Comparative Studies in Society and History, 46 (2004), 730–759; Köksal, Yonca, *Imperial Center and Local Groups: Tanzimat Reforms in the Provinces of Edirne and Ankara*, New Perspectives on Turkey, 27 (2002), 107–138 (beide digitalisiert). Cf. auch Aymes, Marc, *A Provincial History of the Ottoman Empire. Cyprus and the Eastern Mediterranean in the Nineteenth Century*, Aus dem Französischen, London 2014 (Original 2010).

bild (Einführung einer Verfassung) samt Islam befürworten.¹⁰ Islamische Religionsgelehrte und Kleriker (*ulema*, Arab. *‘ulamā*), die führende Geistlichkeit der religiösen Minoritäten hingegen gehören nicht zu den Reformunterstützern der ersten Stunde, viele kritisieren die inhärenten Säkularisierungstendenzen. Die Gleichstellung aller Staatsbürger lehnt die islamische Majorität in ihrem religiös-sozialen Selbstverständnis als überlegene und herrschende Nation ab.¹¹

Neben diesem konfliktgeladenen Modernisierungsprogramm wirken politisch zentrifugal auch verschiedene Nationalbewegungen in Rumelien (Griechenland), in den südosteuropäischen Provinzen auf dem Balkan (Serbien, Moldau, Walachei, Bulgarien). Die christlichen/ethnischen Minoritäten gelten in Regierungskreisen zunehmend als politisch „zersetzende“ Kräfte, wovon näher unten in den betreffenden Abschnitten die Rede sein wird.

1876

Am Ende der *tanzimat*-Ära steht die Promulgation der ersten Verfassung mit 121 Artikeln am 23. Dezember 1876.¹² Sultan Abdülhamid II. (reg. 1876–1908) setzt sie zwei Jahre später außer Kraft. Die Hohe Pforte initiiert angesichts der national-separatistischen Tendenzen reichsweite politische Einigungskampagnen unter dem Banner des Panislamismus und Osmanentums (*Osmanlılık*). Doch stößt der autokratisch-despotische Regierungsstil von Sultan Abdülhamid II. mehr und mehr auf innenpolitischen Widerstand bei muslimischen Klerikern, früheren Politikern und in nationalistischen Kreisen.¹³

1877/78

Die osmanische Niederlage im Krieg gegen Russland löst aus den verlorenen Gebieten einen Flüchtlingsstrom Richtung osmanisches Gebiet aus.¹⁴ Großbritannien, Frankreich und Deutschland drängen die Westexpansion Russlands nach Europa

10 Cf. Czygan, Christine, *Zur Ordnung des Staates. Jungosmanische Intellektuelle und ihre Konzepte in der Zeitung „Hürriyet“ (1868–1870)*, Studien zum modernen Orient 21, Berlin 2012 (Dissertation); Çiçek, Nazan, *The Young Ottomans. Turkish Critics of the Eastern Question in the Late Nineteenth Century*, Library of Ottoman Studies 20, London 2010; Mardin, Şerif, *The Genesis of Young Ottoman Thought. A Study in the Modernization of Turkish Political Ideas*, Princeton Oriental Studies 21, Princeton 1962 (ND 2000).

11 Cf. Berkes, Niyazi, *The Development of Secularism in Turkey*, London 1998 (ND 1964), 144–192.

12 Zur deutschen Übersetzung v. Hirsch, Ernst E., *Die Verfassung der Türkischen Republik*, Die Staatsverfassungen der Welt 7, Frankfurt am Main 1966, 195–206. Cf. Herzog, Christoph (Hg.), *First Ottoman Experiment in Democracy*, Istanbul Texts and Studies 18, Würzburg 2010; Devereux, Robert, *The First Ottoman Constitutional Period. A Study of the Midhat Constitution and Parliament*, Baltimore 1963; in brevi Karpat, Kemal H., *The Ottoman Parliament of 1877 and its Social Significance*, in: ders., *Studies on Ottoman Social and Political History*, Leiden 2002, 75–89 (zuerst 1969).

13 Aus der umfangreichen Literatur cf. Farah, Caesar E., *Abdulhamid and the Muslim World*, ISAR Foundation Publications. Publications of Yıldız Yayıncılık. Reklamcılık 28.11, Istanbul 2008; Landau, Jacob M., *The Politics of Pan-Islam. Ideology and Organization*, Oxford 1994.

14 Cf. Blumi, Isa, *Ottoman Refugees, 1878–1939. Migration in a Post-Imperial World*, London 2013; Kasaba, Reşat, *A Moveable Empire. Ottoman, Nomads, Migrants and Refugees*, Studies in Modernity and National Identity, Seattle 2009; Toumarkine, Alexandre, *Les migrations des populations musulmanes balkaniques en Anatolie (1876–1913)*, Cahiers du Bosphore 13, Istanbul 1995.

zurück. Der russisch-osmanische Präliminarfrieden von San Stefano, heute Yeşilköy im Westen Istanbuls, wird mit dem Friedensvertrag von Berlin revidiert und das politische Überleben des Osmanischen Reichs ein weiteres Mal gesichert.

1908/1909

Nach dem Putsch jungtürkischer Offiziere des *Komitees für Fortschritt und Einheit* (KFE; *İttihat ve Terakki Cemiyeti*, ITC) wird die Verfassung wieder eingesetzt. Ein Gegenputsch des Sultans vom 13. April 1909 – das „Ereignis vom 31. März (1325)“ – scheitert und Abdülhamid II. wird verbannt. Sein Nachfolger Mehmed V. (1909–1918) und das Parlament haben in der neuen politischen Ära wenig politisches Gewicht, de facto regiert das KFE.¹⁵ Die seit 1878 stagnierenden Reformen werden auf wirtschaftlichem Gebiet in Gang gebracht (Befreiung von Pacht, Zöllen, Steuern).¹⁶

1912/1913ff.

In den Balkankriegen muss auch die jungtürkisch dominierte Regierung Territorialverluste hinnehmen. Von den letzten verlorenen europäischen Provinzen erreicht ein weiterer (muslimischer) Flüchtlingsstrom osmanisches Gebiet.¹⁷ Das politische Triumvirat des KFE, gebildet aus Enver Pascha (1881–1922; Kriegsminister), Mehmed Talat Pascha (1874–1921; Großwesir und Innenminister) und Cemal Pascha (1872–1922; Marineminister) setzt die internen Reformen fort.

1914–1918

Das Osmanische Reich tritt im Bündnis mit Deutschland im November 1914 in den 1. Weltkrieg ein.¹⁸ Es verliert sukzessive seine arabischen Provinzen Hiğāz (1916), ‘Asīr (1917) auf der Arabischen Halbinsel sowie die heutigen Staatsgebiete des Irak, Syriens, des Libanon und Israel (1917). Nachdem Russland im November 1917 aus dem Krieg ausscheidet veröffentlichen die neuen kommunistischen Machthaber in

15 Cf. in extenso Kansu, Aykut, *The Revolution of 1908 in Turkey*, Social, Economic, and Political Studies of the Middle East and Asia 58, Leiden 1997 (Die Einführung des demokratisch parlamentarischen Systems soll für die moderne Türkei größere Bedeutung als die Staatsgründung von 1923 gehabt haben.).

16 Aus der umfangreichen Sekundärliteratur cf. Çetinkaya, Doğan, *The Young Turks and the Boycott Movement. Nationalism, Protest and the Working Classes in the Formation of Modern Turkey*, London 2013; Georgeon, François (Hg.), *L'ivresse de la liberté. La révolution de 1908 dans l'Empire ottoman*, Collection Turcica XVII, Paris 2012; Hanioglu, Şükrü M., *Preparation for a Revolution. The Young Turks, 1902–1908*, Studies in Middle Eastern History, Oxford 2001; ders., *The Young Turks in Opposition*, Studies in Middle Eastern History, Oxford 1995; Kansu, Aykut, *Politics in Post-Revolutionary Turkey, 1908–1913*, Social, Economic and Political Studies of the Middle East and Asia, Leiden 2000; Ahmad, Feroz, *The Young Turks. The Committee of Union and Progress in Turkish Politics, 1908–1914*, New York 1969 (ND 2009); Ramsaur, Ernest E., *The Young Turks. Prelude to the Revolution of 1908*, Princeton Oriental Studies 2, Princeton 1957.

17 Cf. Yavuz, Hakan/ Blumi, Isa (Hg.), *War and Nationalism. The Balkan Wars 1912–1913 and Their Sociopolitical Implications*, Salt Lake City 2013; Erickson, Edward J., *Defeat in Detail. The Ottomans in the Balkans, 1912–1913*, Westport 2003. Neben den genannten Autoren Isa Blumi und Alexandre Toumarkine (Fußn. 13) cf. auch Gingeras, Ryan, *Sorrowful Shores. Violence, Ethnicity and the End of the Ottoman Empire*, Oxford Studies in Modern European History, London 2009.

18 Zu den komplexen Gründen cf. Aksakal, Mustafa, *The Ottoman Road to War in 1914. The Ottoman Empire and the First World War*, Cambridge 2008 (TB 2010).

St. Petersburg Geheimverträge der Vorgängerregierung, darunter das berühmt gewordene Sykes-Picot-Abkommen zur Aufteilung des Osmanischen Reichs zwischen Großbritannien, Frankreich und Russland. Es löst nicht nur bei der jungtürkischen Regierung größte Empörung aus.¹⁹

30. Oktober 1918²⁰

Die Alliierten Mächte und das Osmanische Reich unterzeichnen einen Waffenstillstand im Hafen von Mudros (Insel Limnos). Istanbul bleibt bis 1923 unter britischer Besatzung.²¹

Gemäß der Erklärung Englands, Frankreichs und Russlands vom 24. Mai 1915, dass die Massaker der osmanischen Regierung an den Armeniern als „Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Zivilisation“ nach Kriegsende bestraft würden, leitet die britische Regierung im Dezember 1918 in Istanbul Strafverfolgungsprozesse ein. Unter britischem Druck beginnt April 1919 der Hauptprozess gegen acht ranghohe ehemalige osmanische Kabinettsmitglieder, darunter Enver Pascha, Talat Pascha und andere hohe Funktionäre. Ihnen werden Kriegsverbrechen und Massaker an den Armeniern zwischen 1915 und 1917 vorgeworfen. Nach Februar 1919 beginnen kleinere Verfahren gegen Verantwortliche aus der Provinzialverwaltung von Yozgat und Trebizond, wo die Massaker an Armeniern am schlimmsten gewütet hatten. In anderen türkischen Städten werden ebenfalls kleinere Prozesse abgehalten (Harput, Bayburt, Erzincan) sowie im irakischen Mosul. In Adana, Bitlis, Diyarbakir, Erzurum, Marasch, Van und Aleppo hingegen kommen die geplanten Gerichte nicht zustande.

19 Die Bezeichnung dieses tripartiten Abkommens geht auf den Unterhändler Mark Sykes (1879–1919) vom britischen War Office und den französischen Diplomaten François Georges-Picot (1870–1951) zurück. Es ist vielfach abgedruckt (online zugänglich unter *United Nations Information System on the Question of Palestine [UNISPAL]*, <http://unispal.un.org/unispal.nsf/udc.htm>, zuletzt abgerufen Oktober 2013). Von anderen geheimen Abkommen/Verträge mit Bezug auf die Türkei seien erwähnt: Istanbuler Abkommen (18. März 1915); Londoner Vertrag (26. April 1915), Abkommen von Petrograd (26. April 1916).

20 Cf. im Folgenden Steinbach, Udo, *Geschichte der Türkei*, Beck'sche Reihe. C. H. Beck Wissen 2143, München 2010; Kreiser, Klaus/ Neumann, Christoph K., *Kleine Geschichte der Türkei*, 2009, 383ff.; Zürcher, Erik-Jan, *Turkey*, 2004, 93ff.; Heper, Metin/ Landau, Jacob M. (Hg.), *Political Parties and Democracy in Turkey*, London 1991. Bis 1961 liegt auch zugrunde Jäschke, Gottfried (anfangs teils mit Pritsch, Erich), *Geschichtskalender der Türkei I+II+III+IV* (1918–1932), *Die Welt des Islams*, 10 (1927–1929), 1–154; 12.1 (1930), 1–50; 12.4 (1931), 137–166; 15.1/2 (1933), 1–33 (alle digitalisiert); ders., *Die Türkei in den Jahren 1935–1941. Geschichtskalender mit Personen- und Sachregister*, Sammlung orientalistischer Arbeiten 13, Leipzig 1943; ders., *Die Türkei in den Jahren 1942–1951*, Wiesbaden 1955; ders., *Die Türkei in den Jahren 1952–1961*, Wiesbaden 1965. Zu einer kritischen Würdigung von Jäschkes Werk und beruflicher Karriere (diplomatischer Dienst, NSDAP-Mitgliedschaft) cf. Kreiser, Klaus, *Gotthard Jäschke (1894–1983): Von der Islamkunde zur Auslandswissenschaft*, *Die Welt des Islams*, 38.3 (1998), 406–423 (digitalisiert).

21 Zum Text v. Hurewitz, Jacob C. (Hg.), *The Middle East and North Africa in World Politics. A Documentary Record*, Bd. 2, New Haven 21979, 128ff. (weiter immer *The Middle East*). Cf. Nur Bilge, Criss, *Istanbul under Allied Occupation, 1918–1923*, *The Ottoman Empire and its Heritage. Politics, Society and Economy* 17, Leiden 1999.

Neben Kriegsverbrechen und armenischen Massakern verhandelt das Istanbuler Militärgericht auch Fälle von Korruption und militärischer Unfähigkeit. Die Verfahren gegen die ehemaligen Regierungsmitglieder finden in Abwesenheit der Beschuldigten statt, da viele ins Ausland geflohen waren.²² Anfangs sind die osmanischen und britischen Gefängnisse noch voll von (mutmaßlichen) Tätern. Doch werden die Prozesse zur Farce aufgrund von Verfahrensfehlern, vor allem aber weil die britische Regierung mehr Verbrechen gegen britische Soldaten als gegen Armenier strafrechtlich verfolgt. Mustafa Kemal (Atatürk)²³ verhandelt später die Freilassung der letzten Inhaftierten im Austausch gegen britische Gefangene. Die Ergebnisse dieser Prozesse zeigen, dass der völkerrechtliche Begriff der „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ in den 1920er Jahren politisch noch nicht durchsetzbar war. Wenn die Istanbuler Prozesse erfolgreich gewesen wären, würde man sie heute in einer Reihe jenen von Leipzig (1921–1927), Nürnberg (1945–1949) und Tokyo (1946–1948) erinnern.²⁴

1919

Die Regierung Eleftherios Venizelos (1917–1920) greift in ihrem Kampf für Groß-Griechenland mit Konstantinopel im Mai 1919 Smyrna, heute Izmir an. Es folgt ein dreijähriger griechisch-türkischer Krieg, der in die offizielle türkische Historiographie als nationaler Befreiungskampf eingeht.²⁵ Mustafa Kemal gelingt dabei, sich im politischen Widerstand gegen die osmanische Nachfolge-Regierung in Istanbul als führende Kraft durchzusetzen.²⁶ Bis Herbst 1919 formiert sich der Nukleus dieser Nationalbewegung in Ostanatolien, die auf den Kongressen von Erzurum und Sivas

22 Zu Enver Paschas Aufenthalt in Berlin cf. Böer, Ingeborg et al. (Hg.), *Türken in Berlin 1871–1945. Eine Metropole in den Erinnerungen osmanischer und türkischer Zeitzeugen*, Berlin 2002, 195–201.

23 Den Ehrennamen Atatürk, „Vater aller Türken“, erhält er offiziell 1934.

24 Von den Istanbuler Prozessen wird unten im Abschnitt 5.3 Armenisch-Apostolische Kirche (S. 98ff.) nochmals die Rede sein. Cf. Kramer, Alan, *The First Wave of International War Crimes Trials: Istanbul and Leipzig*, *European Review*, 14.4 (2006), 441–455 (digitalisiert); zur britischen Beteiligung an den Prozessen Bass, Gary J., *Stay the Hand of Vengeance. The Politics of War Crimes Tribunals*, Princeton Studies in International History and Politics, Princeton 2002, 106–146.

25 Cf. in extenso Shaw, Stanford, *From Empire to Republic. The Turkish War of National Liberation 1918–1923. A Documentary Study*, Publications of Turkish Historical Society 16, Ankara 2000; Smith, Elaine, *Turkey. Origins of the Kemalist Movement and the Government of the Grand National Assembly (1919–1923)*, Washington 1959. Shaw als Vertreter der offiziellen türkischen Position wird unten bei den Armeniern nochmals erwähnt.

26 Aus der abundanten Sekundärliteratur cf. Gawrych, George W., *The Young Atatürk: From Ottoman Soldier to Statesman of Turkey*, London 2013; Hanioglu, Şükrü M., *Atatürk. An Intellectual Biography*, Princeton 2011; Kreiser, Klaus, *Atatürk. Eine Biographie*, Beck'sche Reihe 1978, München 2011; Gronau, Dietrich, *„Wir werden eine Republik“. Ein Tag im Leben des Kemal Atatürk. Ein biografisches Porträt*, Freiburg im Breisgau 2009; Mango, Andrew, *Atatürk. The Biography of the Founder of Modern Turkey*, Woodstock 1999; Volkan, Vamik D./ Itzkowitz, Norman, *The Immortal Atatürk. A Psycho-biography*, Chicago 1984. Tröndle, Dirk, *Mustafa Kemal Atatürk. Mensch und Mythos, Persönlichkeit und Geschichte* 169, Gleichen 2012, ist nicht auf dem neuesten Forschungsstand. Zur Biographie der ersten Frau Atatürks, die in der türkischen Historiographie eher verleumdet wird, cf. Çalışlar, İpek, *Mrs. Atatürk Latife Hanım. Ein Porträt*, Aus dem Türkischen, Berlin 2008.

ihren politischen Grundstein im *Nationalpakt* (*Misak-i milli*) legt.²⁷ Die Regierung in Istanbul präsentiert im Juni 1919 der Pariser Friedenskonferenz ein Memorandum mit der Hauptforderung der politischen Unabhängigkeit der Türkei.²⁸

1920

Das Parlament ratifiziert den *Nationalpakt* im Januar 1920. Die Türkische Große Nationalversammlung (TGNV) mit insgesamt 270 neu gewählten Mitgliedern konstituiert sich Ende April 1920 in Angora, später Ankara, als provisorische Regierung bis zur Erlangung der vollen Souveränität. Die Istanbuler Regierung verurteilt im Mai 1920 Kemal Mustafa und andere Anhänger wegen nationalen Umtrieben *in absentia* zum Tode. Am 10. August 1920 unterzeichnen die Alliierten und Assoziierten Mächte mit der Türkei den (letzten) Friedensvertrag nach dem 1. Weltkrieg im Pariser Vorort Sèvres. Er sieht für den osmanischen Nachfolgestaat lediglich die Regionen Zentralanatolien und die Pontische Region vor, die übrigen Gebiete sollen als britische, französische, griechische und italienische Einflusszonen eingerichtet werden. In den Ostprovinzen soll ein armenischer Staat entstehen, südlich davon und östlich des Euphrat eine autonome Region Kurdistan. Die Regierung in Istanbul ratifiziert den Vertrag, die TGNV nicht. Für Ankara legt der geplante türkische Schrumpfstaat die Basis eines „Sèvres-Syndrom“, i.e. politische Zerstückelung der Türkei durch westliche Mächte und Imperialismus, das die türkische Innen- und Außenpolitik bis heute beeinflusst.²⁹

1921

Die TGNV verabschiedet am 20. Januar 1921 ein erweitertes provisorisches Verfassungsgesetz, das auf dem *Nationalpakt* gründet. Sie versteht sich gemäß dem Prinzip der Souveränität des Volkes als Quelle der Staatsmacht als einzige Repräsentanz der türkischen Nation und des türkischen Staates.³⁰

1922ff.

Nach dem Sieg von Mustafa Kemal und der „nationalen Befreiungsarmee“ im griechisch-türkischen Krieg im Oktober 1922 erklärt die TGNV am 1. November 1922 die nationale Souveränität der Türkei. Sie beschließt das Gesetz zur Abschaffung des

27 Zum Text in englischer Übersetzung v. Hurewitz, Jacob C., *The Middle East*, 21979, 209–211. Cf. Hendrich, Béatrice, *Milla – millet – Nation: Von der Religionsgemeinschaft zur Nation? Die Veränderung eines Wortes und die Wandlung eines Staates*, Europäische Hochschulschriften 31, Berlin 2003, 77–92 (weiter immer *Milla*); Jäschke, Gotthard, *Zur Geschichte des türkischen Nationalpakts*, Mitteilungen des Seminars für Orientalische Sprachen, 36.2 (1933), 101–116.

28 Zum Text v. Hurewitz, Jacob C., *The Middle East*, 21979, 174–176.

29 Cf. Göçek, Fatma M., *The Transformation of Turkey. Redefining State and Society from the Ottoman Empire to the Modern Era*, Library of Middle East Studies 103, London 2011, 98–184; Jung, Dietrich, *The Sèvres Syndrome: Turkish Foreign Policy and its Historical Legacies*, *American Diplomacy*, 8 (2003; www.unc.edu/, zuletzt abgerufen Oktober 2013). Zum Ende des Osmanischen Reichs cf. Barkey, Karen/ Hagen, Mark von (Hg.), *After Empire. Multiethnic Societies and Nation-Building: The Soviet Union and the Russian, Ottoman, and Habsburg Empires*, Boulder 1997.

30 Zum Text in deutscher Übersetzung v. Pritsch, Erich, *Geschichtliche und systematische Übersicht nebst Anmerkungen zur Verfassung*, Mitteilungen des Seminars für Orientalische Sprachen an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. 2. Abt. Westasiatische Studien, 27 (1924), 175–180.

Sultanats und Rettung des Kalifats „aus fremden Händen“. Es zielt auf die offene politische Ausschaltung des Kabinetts aus Istanbul ab. Einen Tag, nachdem Sultan Mehmed VI. (1861–1926) die Türkei verlässt, wählt die TGNV Abdülmecid II. (1868–1944) zum Kalifen (18. November 1922).³¹ Im November 1922 beginnen neue Friedensverhandlungen in Lausanne, die bis Juli 1923 andauern.³² Ihr wichtigstes Ergebnis ist die Anerkennung der Türkei in den von der türkischen Seite vorgegebenen Grenzen. Nachdem das türkische Parlament den Lausanner Vertrag am 23. August 1923 ratifiziert hat kann die Republik Türkei am 29. Oktober 1923 ausgerufen werden.

In die neue Staatsräson gehen aus dem osmanischen Erbe die autoritäre Staatsführung, die Vorherrschaft des Militärs und der Beamtenschaft über.³³ Tragende Säule der türkischen Staatsideologie ist der „Kemalismus“ mit „sechs Pfeilen“. Sie sind in Artikel 2 der Verfassung von 1937 aufgenommen:

- *Republikanismus*: Die Souveränität des Staates geht vom Volk aus.
- *Nationalismus (Volksverbundenheit)*: Betonung der ruhmreichen türkischen Geschichte und das Recht der Türken auf einen eigenen, modernen und souveränen Staat.
- *Laizismus*: Trennung der religiösen Einrichtungen von den Staatsgeschäften und staatliche Kontrolle aller religiösen Institutionen.
- *Etatismus*: Staatliche Lenkung der Wirtschaft mit dem Ziel einer schnelleren wirtschaftlichen Entwicklung.
- *Revolutionismus*: Alle zur Modernisierung notwendigen Maßnahmen sollen sofort und in vollem Umfang umgesetzt werden. Oberstes Ziel ist die Entwicklung einer modernen türkischen Zivilisation nach westlichem Vorbild.
- *Populismus*: Die Große Nationalversammlung vertritt alle wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Türkei.

1924

Gegen den innenpolitischen Widerstand der religiös-konservativen Kreise beschließt die TGNV am 3. März 1924 drei Gesetze zur Trennung von Religion und Politik. Sie betreffen die Abschaffung des Kalifats, die Auflösung des Ministeriums für Scharia, Religionsangelegenheiten und Stiftungen, die Gründung eines Präsidiums für Religionsangelegenheiten und Stiftungen, Abschaffung der religiösen Schulen (*medrese*), der religiösen Gerichtsbarkeit und Einführung eines einheitlichen staatlichen Schulwesens (näher zu diesen Gesetzen unten S. 19).³⁴

31 Ibid., 184–187 (mit deutscher Übersetzung des Gesetzes zur Abschaffung des Sultanats). Art. 2 erklärt: „Der türkische Staat ist die Stütze des Kalifats.“

32 Zu den Minoritätenartikeln des Vertrags von Lausanne v. näher unten S. 30ff.

33 Cf. Hanioglu, Şükrü M., *The Historical Roots of Kemalism*, in: Kuru, Ahmet T./ Stephan, Alfred (Hg.), *Democracy, Islam and Secularism in Turkey*, Religion, Culture, and Public Life, New York 2012, 32–60; Davison, Roderic H., *Atatürk's Reforms: Back to the Roots*, in: ders., *Essays in Ottoman and Turkish History 1774–1923. The Impact of the West*, Modern Middle East Series 16, Austin 1990 (ND 1981), 242–264.

34 Auf einem Parteikongress in Smyrna von Februar 1923 war ein Antrag zur Abschaffung des

Die neue Verfassung der Türkei wird am 20. April 1924 ratifiziert.³⁵ Sie beruht zwar auf dem Prinzip der Gewaltenteilung, doch festigt sie die Konzentration des staatlichen Gewaltmonopols im Amt des Staatspräsidenten (M. Kemal) und des Ministerpräsidenten (Ismet Pascha). Die politische Opposition ist praktisch ausgeschaltet, was die *Republikanische Fortschrittspartei* (*Terakkiperver Cumhuriyet Fırkası, TCF*) alsbald zu spüren bekommt. Die Türkei bleibt bis 1946 ein Einparteiensstaat, regiert von der *Volkspartei*, später *Republikanische Volkspartei* (*Cumhuriyet Halk Partisi, CHP*).

1925

Ankara lässt den kurdischen Aufstand von Februar bis Mai 1925 unter Führung des *Nakşibendiye* (arab. *Naqşbandīya*)-Scheichs Said (1865–1925) niederschlagen. Die Rebellion ist nicht rein politisch motiviert, sondern richtet sich auch gegen die Laizisierungsvorgaben. Offiziell wird die *TCF* für den Aufstand verantwortlich gemacht und daraufhin verboten. Grundlage ist das Gesetz zur „Sicherung der öffentlichen Ruhe und Ordnung“ vom 4. März 1925 (No. 587), das die Regierung mit außerordentlichen Vollmachten ausstattet und politische Parteineugründungen zukünftig praktisch unmöglich macht. Ankara verfolgt eine harte Suppressionspolitik gegenüber den Kurden, da ihre nationalstaatlichen Ziele das territoriale und nationale Einheitsprinzip des türkischen Staates gefährden („Sèvres-Syndrom“).³⁶

1927

Mustafa Kemal schafft mit seiner *Großen Rede* (*Nutuk*) vom 15. bis 20. Oktober 1927 vor Abgeordneten und Delegierten der *CHP* in Ankara den nationalen Gründungsmythos der modernen Türkei.³⁷

1930ff.

Die Türkei und Griechenland unterzeichnen im Oktober 1930 mehrere Abkommen, die eine vorsichtige Normalisierung ihrer angespannten bilateralen Beziehun-

Kalifats, der christlichen Patriarchate und des Rabbinats mit großer Mehrheit beschlossen worden. M. Kemal überzeugte allerdings seine Parteigenossen, die Frage der Auflösung der christlichen und jüdischen Institutionen aus taktischen Gründen zu verschieben, um nicht die Ratifikation des Lausanner Vertrags zu gefährden (*Christliche Welt*, 38.33/34 [1924], Sp. 676). Die Patriarchate und das Rabbinat bestehen formal nach 1925 weiter, allerdings in ihrer juristischen Handlungsfähigkeit massiv beschnitten (näher unten S. 79).

35 Zum Text mit deutscher Übersetzung v. Bolland, Wilhelm (Hg.), *Die türkische Verfassungsurkunde*, 1924, 138ff.

36 Cf. Van Bruinessen, Martin, *Vom Osmanismus zum Separatismus. Religiöse und ethnische Hintergründe der Rebellion von Scheich Said*, in: Blaschke, Jochen/ ders. (Hg.), *Islam und Politik in der Türkei*, Berlin 1989 (ND von 1985), 109–165. Aus der umfangreichen Literatur zur kurdischen Nationalbewegung cf. Gunes, Cengiz, *The Kurdish National Movement in Turkey. From Protest to Resistance*, Exeter Studies in Ethno Politics, London 2012; Jwaideh, Wadie, *The Kurdish National Movement. Its Origins and Development, Contemporary Issues in the Middle East*, Syracuse 2006 (aktualisierte Dissertation von 1960); Van Bruinessen, Martin, *Agha, Scheich und Staat. Politik und Gesellschaft Kurdistans*, Berlin 2003.

37 Sie ist dreibändig im selben Jahr unter seiner redaktionellen Aufsicht erschienen. In deutscher Übersetzung ist sie zugänglich unter dem Titel *Die neue Türkei 1919–1927*, Leipzig 1928. Inzwischen liegt eine offiziell aktualisierte Version vor: Ministry of Education (Hg.), *A Speech delivered by Mustafa Kemal Atatürk 1927*, Istanbul 1963 (ohne Dokumentationsband).

gen einleiten.³⁸ Die Regierung M. Kemal 1930 gibt eine wissenschaftliche Grundlegung des nationalen Türkentums bei Historikern in Auftrag. Sie arbeiten eine „türkische Geschichtstheorie“ aus, derzufolge Türken als ältestes Kulturvolk und als die Ureinwohner Anatoliens und Mesopotamiens gelten, von denen sich Kurden und Armenier abgespalten haben. Diese türkische Genese wird auch linguistisch untermauert. Die sogenannte Sonnensprachtheorie deklariert die türkische Sprache als Ursprache. Mit staatlicher Unterstützung finden mehrere Sprach- und Historikerkongresse statt, denen Kampagnen zur „Reinigung“ der türkischen Sprache von nicht-türkischen Sprachelementen folgen. Diese Theorien werden im Schulunterricht verpflichtend gemacht.³⁹

Juli 1932

Aufnahme der Türkei in den Völkerbund.⁴⁰

1934

Zu einer der letzten Reformen zur Umwandlung der Türkei in einen modernen Staat nach westlichem Vorbild gehört die gesetzliche Einführung von säkularen Familiennamen (No. 2525 vom 21. Juni 1934).⁴¹ Im selben Jahr erhalten Frauen allgemeines und aktives Wahlrecht. Der Staat fördert die Frauenemanzipation, beansprucht aber auch hierin Monopolstellung. Die türkische Frauenbewegung erreicht erst nach 1980 Eigenständigkeit und neue Identitäten. Sie zählt zu den erfolgreichsten in der islamischen Welt.⁴²

November 1938

Nach dem Tod von Mustafa Kemal Atatürk am 10. November 1938 wird Mustafa İsmet İnönü (1884–1973) sein Nachfolger. Er setzt als Nationalführer (*millî şef*) die

38 Näher unten S. 81.

39 Im Sinne dieser offiziellen Historiographie publiziert 1930 die Historikerkommission das Werk *Türk Tarihinin Ana Hattları* (Allgemeine Themen der türkischen Geschichte). Es wird 1935 in verschiedene europäische Sprachen übersetzt, ins Deutsche unter dem Titel *Geschichte der Türkischen Republik*. Cf. Gagaptay, Soner, *Islam, Secularism and Nationalism in Modern Turkey: Who is a Turk?*, Routledge Studies in Middle Eastern History 4, London 2006 (ND 2009), 41–55 (weiter immer *Islam, Secularism*); in extenso Laut, Jens P., *Das Türkische als Ursprache? Sprachwissenschaftliche Theorien in der Zeit des erwachenden türkischen Nationalismus*, Turcologica 44, Wiesbaden 2000 (Habilitationsschrift); Landau, Jacob M., *Pan-Turkism. From Irredentism to Cooperation*, Bloomington 21995 (1981). Cf. auch Vryonis, Speros, *The Turkish State and History. Clio Meets the Grey Wolf*, New Rochelle 21993 (1991), 57–118.

40 Cf. Güçlü, Yücel, *Turkey's Entrance into the League of Nations*, Middle Eastern Studies, 39.1 (2003), 186–206 (digitalisiert).

41 Cf. Türköz, Meltem, *Surname Narratives and the State-Society Boundary. Memories of Turkey's Family Name Law of 1934*, Middle Eastern Studies, 43.6 (2007), 893–908 (digitalisiert).

42 Zu den Jahren 1923 bis 1946 cf. Borchers, Çiğdem, *Frauenstudium und Hochschulkarrieren in der Türkei. Historische Entwicklungen vom 19. Jahrhundert bis heute mit vergleichendem Blick auf Deutschland*, Historisch-vergleichende Sozialisations- und Bildungsforschung 12, Münster 2013, 106–136. Allgemein cf. Arat, Yeşim, *From Emancipation to Liberation. The Changing Role of Women in Turkey's Public Realm*, Journal of International Affairs, 54.1 (2000), 107–123; Kabasakal Arat, Zehra F. (Hg.), *Deconstructing Images of "The Turkish Woman"*, New York 1998; Sirman, Nukhet, *Feminism in Turkey. A Short History*, New Perspectives on Turkey, 3, 1 (1989), 1–34.

seit 1935 beschlossene Einheit von Partei und Staat politisch fort. Seine Regierungszeit bis Mai 1950 kennzeichnen autokratische bis diktatorische Züge.⁴³

1941–1944

Die Türkei bleibt neutral im 2. Weltkrieg. Doch intensiviert sie 1941 ihre minoritätenfeindliche Politik, und zwar in auffälliger Parallelität zur Verschiebung der Kriegsfrenten. Im Frühjahr 1941 beginnt der deutsche Balkanfeldzug, es folgen die Besetzung Griechenlands und der Angriff auf die Sowjetunion (Juni 1941). Am 18. Juni 1941 unterzeichnen Ankara und Berlin einen Nicht-Angriffspakt. Einen Monat zuvor hatte Ankara die militärische Rekrutierung aller nicht-muslimischen Männer aus Istanbul im Alter von 25 bis 45 Jahren angeordnet. Sie wird Anfang 1942 auf weitere Landesteile ausgedehnt. Mit dieser plötzlichen Mobilisierung werden mehrere Tausend Zwangsrekrutierte für Straßenbauarbeiten in Anatolien eingesetzt. Offiziell endet die „Maßnahme“ im Juli 1942. Wenige Monate später erlässt die türkische Regierung eine weitere minoritätenfeindliche Maßnahme. Das Vermögenssteuergesetz (*varlık vergisi*) von November 1942 bleibt bis März 1944 in Kraft. Es soll illegale Kriegsgewinne verhindern und dem türkischen Staat finanzielle Einnahmen für den Fall eines Kriegseintritts sichern. Betroffen sind insgesamt 114.368 Steuerpflichtige, davon 62.575 aus Istanbul. Von diesen gehören 87% Minoritäten an, 7% sind Muslime. Die restlichen 6% verteilen sich auf eine gemischte Gruppe, darunter die „Dönme“⁴⁴. Besteuert werden Grundbesitz, Immobilien, Unternehmen u.a. Für Muslime und Ausländer gilt der Steuersatz von 5%, für „Dönme“ 10%, für Nicht-Muslime wird er individuell kalkuliert. Jene, die die geforderten Steuern binnen eines Monats nicht zahlen können, werden in anatolische Arbeitslager interniert, um ihre „Schulden“ abzarbeiten. Istanbul nimmt mit diesem Steuergesetz insgesamt ca. 314.920.419 TL ein. Für die betroffenen Minoritäten bedeutet es eine Katastrophe, die traumatisierende Erinnerungen hinterlässt.⁴⁵

1946

Nach der Öffnung zum Mehrparteiensystem gründet sich die *Demokratische Volkspartei* (DP) unter Führung von Adnan Menderes (1899–1961). Die Vorherrschaft der regierenden *CHP* bleibt zunächst unangetastet. Außenpolitisch engagiert sich die Türkei

43 Cf. Vanderlippe, John M., *The Politics of Turkish Democracy. İsmet İnönü and the Formation of the Multi-Party System 1938–1950*, SUNY Series in the Social and Economic History of the Middle East, New York 2005.

44 Ihnen ist unten Abschnitt 6.4 gewidmet (S. 146ff.).

45 Cf. Aktar, Ayhan, „Tax me to the end of my Life!“ *Anatomy of an Anti-minority Tax Legislation (1942–3)*, in: Fortna, Benjamin C./ Katsikas, Stefanos et al. (Hg.), *State-nationalisms in the Ottoman Empire, Greece and Turkey. Orthodox and Muslims, 1830–1945*, London 2013, 188–220; in extenso Bah, Rifat, *The Wealth Tax (Varlık Vergisi) Affair. Documents from the British National Archives*, Istanbul 2012; ders., *The “Varlık Vergisi” Affair. A Study of its Legacy. Selected Documents*, Istanbul 2005; Öktem, Faik, *The Tragedy of the Turkish Capital Tax*, Aus dem Türkischen, London 1987 (Öktem war in dieser Zeit Finanzdirektor in Istanbul). Von dieser „Reichen-Steuer“, dem Einzug der wehrfähigen Männer wird unten in 5.2 Ökumenisches Patriarchat und 6.2 Juden nochmals die Rede sein.

bei den Vorbereitungen zur Gründung der Vereinten Nationen und steht im „Kalten Krieg“ auf Seiten des Westblocks.⁴⁶

1947

Angesichts des politischen Expansionskurses der UdSSR und der in Feindschaft umgeschlagenen Beziehungen zu Moskau („türkische Krise“) sucht Ankara die Unterstützung der USA. Noch vor Unterzeichnung des „Marshall-Plans“ fließen Gelder in die Türkei. Die „Truman-Doktrin“, die der US-amerikanische Präsident in seiner Rede vom 12. März 1947 formuliert hatte, leitet zur historischen Wende im US-amerikanischen außenpolitischen Isolationismus. Washington versucht über wirtschaftliche Entwicklungshilfe, dem politischen Vormarsch der UdSSR in Europa und in islamischen Ländern Einhalt zu gebieten.⁴⁷

1949

Die Türkei wird Mitglied des neugegründeten *Europarates* (*Council of Europe*).

Mai 1950

A. Menderes und seiner *DP* gelingt ein historischer Wahlsieg, der die Ein-Parteien-Herrschaft der *CHP* beendet. Die neue Regierung bringt Reformen zur wirtschaftlichen und religiösen Liberalisierung auf den Weg. Doch hält das politische Tauwetter nicht lange an, denn auch die *DP*-Regierung zeigt nach Mitte der 1950er Jahre politisch diktatorische und repressive Züge.⁴⁸

Februar 1952

Nach Eskalationen des „Kalten Krieges“ tritt die Türkei der NATO bei.

1954

Die Türkei ratifiziert die *Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten* (1950), die u.a. Verbot der Folter, Recht auf Freiheit und Sicherheit, Recht auf einen gerechten Prozess, auf freie Meinungsäußerung, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit beinhaltet. Zwar ist die Konvention geltendes Recht in der Türkei, doch wird ihre juristische Verbindlichkeit erst Ende der 1980er Jahre akzeptiert, nachdem der Eintritt in die EU beantragt wurde.⁴⁹

1960er Jahre

Nach Studentenkundgebungen in Ankara und Istanbul verhängt die Regierung Menderes den Ausnahmezustand. Mit dem Ziel, das demokratische System zu erneuern und einen Rechtsstaat einzuführen, putscht General Kemal Gürsel (1895–1966), Führer des *Komitees zur Nationalen Einheit*, am 27. Mai 1960. Die Militärjunta verbietet im September die *DP* und lässt ihre führenden Politiker hinrichten, darun-

46 Im Folgenden cf. Zürcher, Erik-Jan, *Turkey*, ³2004, 206ff.; Ahmad, Feroz, *The Making of Modern Turkey*, London 1993, 102ff.

47 Cf. Hasanli, Jamil, *Stalin and the Turkish Crisis of the Cold War, 1945–1953*, The Harvard Cold War Studies Book Series, Lanham 2011, 285–324; Bostdorff, Denise, *Proclaiming the Truman Doctrine: The Cold War Call to Arms*, Library of Presidential Rhetoric, College Station Texas 2008.

48 Cf. einführend Sayari, Sabri, *Adnan Menderes: Between Democratic and Authoritarian Populism*, in: Heper, Metin et al. (Hg.), *Political Leaders and Democracy in Turkey*, Lanham 2002, 65–86.

49 Cf. Türkmen, Fusun, *Turkey's Participation in Global and Regional Human Rights Regimes*, in: Kabasakal Arat, Zehra F. (Hg.), *Human Rights in Turkey*, Philadelphia 2007, 249–261, hier 252.

ter auch A. Menderes. Die politische Geschichte der folgenden Jahrzehnte prägen wechselnde Koalitionsregierungen, Neuwahlen, Parteineugründungen bzw. -umbenennungen, Durchsetzung militärischer Machtansprüche sowie gescheiterte militärische Putschversuche. Nach einer Volksabstimmung vom 9. Juli 1961 tritt eine liberalere Verfassung in Kraft.⁵⁰

Ende Oktober 1961 schließt Deutschland mit der Türkei ein Anwerbeabkommen für industrielle Arbeitskräfte. Bis zum offiziellen Anwerbestopp 1973 migrieren nach Deutschland über eine halbe Million türkischer Staatsbürger mit unterschiedlichen religiösen Zugehörigkeiten (Christen, Muslime, Aleviten, „Dönme“).⁵¹

1963

Die türkische Regierung und die *European Economic Commission* (EEC) unterzeichnen das *Ankara Agreement*. Es sieht die Integration der Türkei in die europäische Zollunion vor, mit dem Ziel der Aufnahme als volles Mitglied in die EG. Die türkische Mitgliedschaft genießt eine breite internationale politische Unterstützung.⁵²

1965

Die 1961 gegründete *Gerechtigkeitspartei* (*Adalet Partisi, AP*) als Nachfolgerin der *DP* erlangt die absolute parlamentarische Mehrheit. Doch führt ihre Politik zur Polarisierung der rechten und linken Strömungen, die Wirtschaftslage verschlechtert sich, Terror-Aktivitäten nehmen alsbald zu.

März 1971

Nach dem zweiten Militärputsch vom 12. März 1971 muss die Regierung Süleyman Demirel zurücktreten. Bei den Neuwahlen von 1973 erreicht keine Partei die politische Mehrheit, so dass die *CHP* und die *Partei des Nationalen Heils* (*Milli Selamet Partisi, MSP*) von Necmettin Erbakan (1926–2011) koalieren. In den nachfolgenden Jahren dominieren in der Türkei fehlende politische Stabilität, ungelöste wirtschaftliche und soziale Probleme, Streiks und Terrorakte links- und rechtsextremistischer Gruppen. Ankara kann die eskalierende Gewalt nicht unter Kontrolle bringen, das Land fällt in einen bürgerkriegsähnlichen Zustand.

September 1980

Nach dem dritten Militärputsch vom 12. September 1980 unter General Kenan Evren und dem Verfassungsgesetz vom 27. Oktober 1980 folgt eine Periode des harten politischen Durchgreifens. Alle politischen Parteien werden verboten und die Entpolitisierung der Bevölkerung angeordnet. Es findet über 650.000 Verhaftungen, mehrere hunderttausend Prozesse statt, Vereine werden aufgelöst. Zwischen Kurden, die 1979 ihre *Arbeiterpartei Kurdistans* (*Partiya Karkerên Kurdistan, PKK*) unter

50 Cf. Rumpf, Christian, *Das türkische Verfassungssystem. Einführung mit vollständigem Verfassungstext*, Turkologie und Türkeikunde 4, Wiesbaden 1996, 68–76.

51 Cf. Bundeszentrale für Politische Bildung, *Das Anwerbeabkommen* (www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/anwerbeabkommen/43264/das-anwerbeabkommen, zuletzt abgerufen Oktober 2013).

52 Zu den Höhen und Tiefen dieser komplexen Geschichte cf. in extenso Döşemeci, Mehmet, *Debating Turkish Modernity: Civilization, Nationalism, and the EEC*, Cambridge 2013 (Dissertation).

dem Vorsitz von Abdullah Öcalan (geb. 1949) gegründet haben, linken Oppositionellen und Regierung setzen sich die gewalttätigen Auseinandersetzungen fort.⁵³

1982

Nach der Verabschiedung der neuen Verfassung⁵⁴ kehren die meisten Parteien in neuem Gewand zurück. Nachfolgerin der *Republikanischen Volkspartei (CHP)* ist die *Sozialdemokratische Partei (Sosyal Demokrasi Partisi, SODEP)*. Ecevit gründet die *Partei der Demokratischen Linken (Demokratik Sol Partii, DSP)*, Demirel die *Partei des Rechten Weges (Doğru Yol Partisi, DYP)*, Turgut Özal die *Mutterlandspartei (Anavatan Partisi, ANAP)*.⁵⁵

1983

Nach dem Wahlsieg der *ANAP* leitet Ministerpräsident T. Özal marktwirtschaftliche Reformen ein, die die Wirtschaft, Industrialisierung und Exporte nachhaltig ankurbeln. Während seiner Regierungszeit wird das Verbot der kurdischen Sprache in der Öffentlichkeit außer Kraft gesetzt und in den kurdischen Provinzen bis 1986 die verschiedenen Kriegsrechtsbestimmungen sukzessive aufgehoben.

Mai 1987

Rund 3.000 Frauen protestieren in Istanbul. Fast ein Jahr später richtet eine Frauengruppe am 8. März 1988 eine Petition an das türkische Parlament. Sie fordert die Implementierung der *UN Convention for the Elimination of any Discrimination against Women*. Damit beginnt eine neue Emanzipationsphase der türkischen Frauenbewegung, i.e. öffentlicher Kampf um das Individualrecht auf Privatsphäre jenseits der islamisch-gesellschaftlich determinierten Identitäten und Rollen von Mutter, Frau oder Schwester. Der 1987 veröffentlichte Roman von Duygu Asena (1946–2006), Deutsch *Die Frau hat keinen Namen. Eine Türkin entdeckt die Folgen des kleinen Unterschieds*, wird zum feministischen Manifest und mehrfach verboten.⁵⁶

1993

Anfang der 1990er Jahre werden das Verbot kommunistischer und islamistischer Parteien aufgehoben, Mediengesetze liberalisiert, das Fernsehen privatisiert (Gesetz No. 133 vom 5. Juli 1993). Neue Anti-Terror-Gesetze schränken die freie Meinungsäußerung erheblich ein. Gleichzeitig kämpft die Türkei mit einer großen Währungs- und Wirtschaftskrise 1994, die die Regierung zu einem harten Sparkurs zwingt und eine Rezession auslöst.

53 Cf. Kaplan, Sam, *The Pedagogical State: Education and the Politics of National-Culture in Post-1980 Turkey*, Stanford 2006; Altunay, Ayşe Gül, *The Myth of the Military Nation. Militarism, Gender, and Education in Turkey*, New York 2004 (TB 2006); Heper, Metin (Hg.), *Strong State and Economic Interest Groups: The Post 1980-Turkish Experience*, Berlin 1991.

54 Näher unten S. 23ff.

55 Zur nicht leicht zu überschauenden Parteienlandschaft cf. Franz, Erhard, *Das Parteiensystem in der Türkei*, DÜI-Arbeitspapiere, 6/2003; Rubin, Barry/ Heper, Metin (Hg.), *Political Parties in Turkey*, London 2002.

56 Cf. Sirman, Nükhet, *Feminism in Turkey*, (1989), 16f.; Tekeli, Şirin, *Woman in the Changing Political Associations of the 1980s*, in: Finkel, Andrew/ Sirman, Nükhet (Hg.), *Turkish State, Turkish Society*, New York 1990, 259–288. Cf. Altunay, Ayşe Gül/ Arat, Yeşim, *Violence against Women in Turkey. A Nationwide Survey*, Istanbul 2009; Tekeli, Şirin (Hg.), *Women in Modern Turkish Society. A Reader*, London 1995.

Politische Lösungsansätze zur Kurdenproblematik (Einrichtung einer kurdischen Schutzzone) treten nach dem plötzlichen Tod von Turgut Özal (April 1993) in den Hintergrund. Seine Nachfolgerin Tansu Çiller trägt zu Radikalisierung des alten Konfliktes bei. Ankara lehnt mehrere Waffenstillstandsangebote der PKK ab, viele kurdische Dörfer werden gewaltsam geräumt. Der Ausnahmezustand wird in den Kurdenprovinzen August 1996 beendet. Die Regierung bzw. das Militär behält sich erweiterte Vollmachten vor, die u.a. Verhaftungen und Zensur in allen kurdischen Provinzen ermöglichen.

1995

Erbakans islamistische *Wohlfahrtspartei* (*Refah Partisi, RP*) geht aus den vorgezogenen Neuwahlen als stärkste Partei des Landes hervor (21%).⁵⁷

1997

Militärische Kreise richten am 28. Februar 1997 ein Memorandum an die Regierung Erbakan. Sie identifizieren die Islamisierung der Wirtschaft, Erziehung, Medien und religiösen Aktivismus als primäre Gefahren für den laizistischen Staat Türkei und verlangen in einer Reihe von „Direktiven“ ein entschiedenes staatliches Vorgehen dagegen. Zu ihren Forderungen gehört u.a. die Reduzierung der Zahl der *Imam Hatip*-Schulen, Unterstellung des Koranunterrichts unter die Kontrolle des Bildungsministeriums, Verlängerung der Schulpflicht auf acht Jahre, Schließung religiöser Schulen in privater Trägerschaft, die konsequente Einhaltung des Kopftuchverbotes in Schulen und Universitäten. Nach diesem stillen Putsch muss Erbakan zurücktreten, die *RP* wird verboten und Prozesse gegen zahlreiche Bürgermeister der *RP* werden eingeleitet.⁵⁸

Der EU-Gipfel in Luxemburg vom Dezember 1997 entscheidet positiv über die Möglichkeit des Beitritts der Türkei. Da Verhandlungen mit südosteuropäischen Beitrittskandidaten, darunter Zypern, geplant sind, bricht Ministerpräsident Mesut Yılmaz die Gespräche mit der EU ab.⁵⁹

1998

Das türkische Verfassungsgericht verbietet die *Wohlfahrtspartei* wegen Verstoß gegen den staatlichen Laizismus. Erbakan erhält ein fünfjähriges Politikverbot. Nach bewährtem Muster gründen R. T. Erdoğan und andere Anhänger der *RP* die neue

57 Schätzungsweise gingen ca. 6 Mio. DM von Deutsch-Türken für die Wahlkampagnen der *RP* in die Türkei (Allievi, Stefano/ Nielsen, Jørgen [Hg.], *Muslim Networks and Transnational Communities in and Across Europe*, Muslim Minorities 1, Leiden 2003, 9 Fußn. 11).

58 Cf. Yavuz, Hakan M., *Cleansing Islam from the Public Sphere and the February 28 Process*, *Journal of International Affairs*, 54 (2000), 21–42 (digitalisiert).

59 Für die Türkei cf. Ministry for EU Affairs (www.abgs.gov.tr/), für die EU *Enlargement* (<http://ec.europa.eu/enlargement/>, beide zuletzt abgerufen Oktober 2013). Zu ihrem spannungsreichen Verhältnis cf. Giannakopoulos, Angelos, *Europa-Türkei-Identität. Der „ewige Kandidat“ und die EU seit der Zollunion*, Wiesbaden 2012; Yeşilada, Birol, *EU-Turkey Relations in the 21st Century*, Routledge Studies in Middle Eastern Politics 51, London 2012; Ermagan, Ismail (Hg.), *Die Europäische Union und der Beitritt der Türkei. Positionen der türkischen Parteien und der Parteien im Europäischen Parlament*, Berlin 2010.

Tugendpartei (Fazilet Partisi, FP). Nachdem Erdoğan ein religiöses Gedicht öffentlich rezitiert, verurteilt ihn ein Gericht in Diyarbakir im April 1998 wegen „Volksverhetzung“ zu zehn Monaten Gefängnis und lebenslangem Politikverbot.

1999

Nach dem Wahlsieg von Bülent Ecevit (*DSP*) führt seine Regierung (1999–2002) umfassende Reformen im Zivilrecht zur Stärkung der Menschen- und Freiheitsrechte durch. Das Europäische Parlament spricht sich in Helsinki im Dezember 1999 prinzipiell für die Kandidatur der Türkei als Mitgliedsstaat der EU aus. Nach Annahme der Bedingungen erhält das Land am 10. Dezember 1999 den Beitrittsstatus.

2001

Kredite des Internationalen Währungsfonds verhindern den Staatsbankrott der Türkei. Kemal Derviş, neuer Wirtschaftsminister und früherer Vizepräsident der Weltbank (1996–2001), reformiert den Bankensektor und ordnet Anti-Korruptionsmaßnahmen an, die die Wirtschaftskrise des Landes beenden.

Am 8. März 2001 beschließt der EU-Rat die erste Beitrittspartnerschaft für die Türkei („Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft für die Türkische Republik“, 2001/235/EG).⁶⁰ Die Regierung Ecevit verabschiedet am 18. März 2001 ein „Nationales Aktionsprogramm“, das Verfassungsänderungen, u.a. Abschaffung der Todesstrafe, und Demokratisierungsmaßnahmen (12 Punkte) beinhaltet. Zusätzlich schnürt die EU eine Reihe von *Harmonisierungspaketen*, um die türkische Gesetzgebung ihren rechtlichen Standards anzunähern (Erfüllung des dritten „Kopenhagener Kriteriums“, i.e. „Acquis-Kriterium“ zur Übernahme eines gemeinschaftlichen Rechtssystems; 4. Harmonisierungspaket vom 2. Januar 2003). Die Forderungen aus Brüssel zielen generell auf die Durchsetzung größerer Meinungsfreiheit und weniger nationalem Sicherheitsstaat ab, auf größere Individualfreiheiten, Reduktion der politischen Macht des Militärs u.a. Dieser umfassende Rechtsreformprozess kommt einer stillen Revolution gleich, auch wenn in der Praxis erheblicher bürokratischer und juridischer Widerstand besteht.⁶¹

2002ff.

Die islamisch-konservative *Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung (Adalet ve Kalkınma Partisi, AKP)* unter Vorsitz von R. T. Erdoğan – sie war von ihm und anderen Reformpolitikern der radikalislamischen *Tugendpartei* im August 2001 gegründet worden – erlangt einen Erdrutschsieg bei den Parlamentswahlen von Juni 2002. Die Zehn-Prozent-Hürde ermöglicht ihr beinahe eine Zweidrittelmehrheit im Parlament. Da Erdoğan unter Politikverbot steht, übernimmt Abdullah Gül bis März 2003 das Amt des Ministerpräsidenten. Mit der AKP-Regierung geht die Zeit der instabilen Koalitionen meist gleich starker Parteien zu Ende, die öffentliche Dominanz des Militärs nimmt ab. Islamisch-konservative Kreise tragen den politischen Sieg über den staatlichen Laizismus davon. Die islamische Neuausrichtung stellt die Regierung vor

60 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 85/15–23, 24. März 2001 (<http://eur-lex.europa.eu/>, zuletzt abgerufen Oktober 2013).

61 Näher unten S. 38ff.

nicht geringe politische Herausforderungen, denn sie steht vor einem Spagat zwischen Religion, laizistischer Staatsdoktrin und den Bedingungen für den EU-Beitritt (Gewährung von Menschenrechten, Minoritätenschutz).⁶²

2003/04

Während des internationalen militärischen Angriffs auf den Irak im März 2003 erlaubt Ankara den US-amerikanischen Streitkräften und deren Verbündeten nicht die Nutzung der türkischen Militärbasen. Nachdem die EU-Kommission im Oktober 2002 ein Strategiepapier für eine überarbeitete Beitrittspartnerschaft vorgelegt hatte, beschließt der EU-Rat im Mai 2003 die „Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Türkei“ (2003/398/EG). In Erfüllung dieser Vorgaben verabschiedet das türkische Parlament eine umfassende Strafrechtsreform, die im Juni 2005 in Kraft tritt. Auch werden offiziell Unterricht in kurdischer Sprache, kurdische Radio- und Fernsehkanäle zugelassen.

Oktober 2005

Die EU und die Türkei beginnen ergebnisoffene Beitrittsverhandlungen. Als frühestmöglicher Beitrittstermin gilt das Jahr 2015. U.a. muss Ankara folgende Voraussetzungen erfüllen: Fortsetzung der Reformen, Verbesserung der Menschenrechtssituation, Schließung von Abkommen zur Zollunion mit anderen EU-Mitgliedstaaten, darunter Zypern. Diese Aufnahmebedingungen sind so hoch wie noch nie zuvor für eine EU-Kandidatur. Die türkische Regierung stimmt zu. Es stehen 35 Bereiche zur Verhandlung: Ökonomie und Geldpolitik, Statistiken, Soziales und Arbeit, Unternehmens- und Industriepolitik, Transeuropäische Netzwerke, Justiz, u.a. Während die EU in ihren jährlichen *Progress Reports* der Türkei Fortschritte auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet attestiert, bleiben die Bereiche Menschenrechte, Meinungsfreiheit und Schutz von Minoritäten über die Jahre in der Kritik.⁶³

2007

Die *AKP* gewinnt erneut die Präsidentschafts- und die vorgezogenen Parlamentswahlen (47%).

30. Juli 2008

Wenige Stunden vor der Urteilsverkündung im Prozess gegen die regierende *AKP* kostet eine Bombenexplosion in Istanbul 17 Menschen das Leben, etwa 150 Personen werden verletzt. Das Verfassungsgericht lehnt den Antrag auf ein politisches Verbot der *AKP* und deren rund 70 regierenden Politikern ab, darunter Premierminister Recep T. Erdoğan und Staatspräsident Abdullah Gül. Die *AKP* erhält eine Verwarnung, ihre staatlichen Parteifinzen sollen auf die Hälfte gekürzt werden.⁶⁴

62 Zu dieser „kreolen“ Polit-Sprache cf. Yavuz, Hakan M., *Secularism and Muslim Democracy in Turkey*, Cambridge Middle East Studies 28, Cambridge 2009, 279ff. Entgegen der im Titel angekündigten Thematik analysiert der Autor nur den politischen Aufstieg der *AKP*.

63 Ab 1998 online zugänglich auf der EU-Website (http://ec.europa.eu/enlargement/countries/strategy-and-progress-report/index_en.htm, zuletzt abgerufen Oktober 2013).

64 V. die Stellungnahme der *AKP Our Response to the Indictment*, 30. April 2008 (http://seriesofhopes.files.wordpress.com/2008/06/iddianame_cevap_en.pdf, zuletzt abgerufen Oktober 2013).

2009

Die Regierung Erdoğan kündigt im Juli 2009 einen Fahrplan für eine „Demokratische Initiative“ zur Lösung des Kurdenproblems an, doch lehnen ihn die Oppositionsparteien *CHP* und *MHP* ab.⁶⁵ Türkei und Armenien unterzeichnen im Oktober 2009 Protokolle zur Aufnahme diplomatischer und Entwicklung bilateraler Beziehungen, die weder das türkische noch das armenische Parlament ratifiziert.⁶⁶

2010

Als regionale Führungsmacht gibt sich Ankara ein Programm der „strategischen Tiefe“. Es basiert auf drei methodischen und fünf operationalen Punkten. Dies sind eine „visionäre“ statt „krisenorientierte“ Annäherung, weltweite Fundierung der türkischen Außenpolitik in einen „konsistenten und systematischen“ Rahmen, die Annahme eines „neuen Diskurses und diplomatischen Stils“. Die fünf operationalen Punkte bilden die „Balance zwischen Sicherheit und Demokratie“, die Idealdoktrin der „Null-Probleme-mit-den-Nachbarn“, eine „pro-aktive und präemptive Diplomatie“, eine „multidimensionale Außenpolitik“ und eine „rhythmische Diplomatie“.⁶⁷ Das ambitionierte Programm bewirkt eine Verbesserung der Beziehungen Ankaras zu arabischen bzw. islamischen Staaten, darunter Syrien, Iran, Katar, Saudi Arabien, eine Annäherung an islamistische Parteien wie die Hamas und Hisbollah. Im Gegenzug verschlechtern sich die vormals guten Beziehungen zu Israel und westlichen Ländern. Der Beitritt zur EU rückt auf der außenpolitischen Agenda Ankaras nach hinten. Im Juni 2010 bricht Brüssel die Verhandlungen aufgrund erheblicher Monita in Gesetzgebung, Rechtsprechung, fehlender Meinungsfreiheit ab.

Juni 2011

Nach dem parlamentarischen Wahlsieg wird Recep T. Erdoğan ein drittes Mal Ministerpräsident. Die *AKP* bleibt politisch fest im Sattel.

August 2014

Bei der Präsidentschaftswahl erreicht R. T. Erdoğan im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (52%). Er kündigt nun als Präsident der Republik und nach acht Jahren Amtszeit als Ministerpräsident eine „neue Ära“ der Demokratie, des Wohlstands und der wirtschaftlichen Stabilität an. Konkret dürfte es sich dabei eher um die Fortsetzung seiner autokratischen und patrimonialen Linie in der Politik handeln.⁶⁸

65 Cf. Kramer, Heinz, *Mutige Öffnung in der türkischen Innen- und Außenpolitik*, SWP-Aktuell 2009/A54.

66 Cf. Philips, David L., *Diplomatic History. The Turkey-Armenia Protocols*, March 2012 (http://hrcolumbia.org/peacebuilding/diplomatic_history.pdf, zuletzt abgerufen Oktober 2013).

67 A. Davutoğlu, 20. Mai 2010, *Turkey's Zero-Problems Foreign Policy*, Foreign Policy 2010 (<http://jft-newspaper.aub.edu.lb/reserve/data/s11244/s11244.pdf>, zuletzt abgerufen Oktober 2013).

68 Sunday's Zaman, *Erdğans 'New Turkey' distances society from democratic values*, 19. Oktober 2014 (www.todayszaman.com/, zuletzt abgerufen Oktober 2014).

2. Zum Verhältnis von Staat und Religionen

2.1 Gesetze (1924–1941)

Die Konferenz von Lausanne 1922/23, von der unten mit Bezug auf religiöse Minoritäten näher die Rede sein wird, bedeutet auch für die Religionsgeschichten der Türkei eine Zäsur, denn fortan haben Religionen in der Staatsräson eine negative Stellung. Laizismus, Modernisierung nach westlichem Vorbild sind die neuen Devisen, doch begreift sich die Regierung als exklusiver „säkularer mujtahid“ (Ihsan Yilmaz). Als säkulare Hüterin von Religion, die primär auf die Zentralisierung und Sicherung der politischen Macht in Ankara abzielt, beginnt das nationaltürkische Kabinett unter dem Deckmantel der Modernisierung und des *nation-building*-Prozesses, die innenpolitische und religiöse Opposition über Gesetze und Verordnungen systematisch auszuschalten und einen offiziellen (Staats-)Islam einzuführen. Diese Religionspolitik kennzeichnet von Anbeginn Repression, und zwar sowohl der muslimischen Majorität als auch der religiösen Minoritäten. Die diesbezüglichen gesetzlichen Richtlinien werden sukzessive über einen längeren Zeitraum bis Anfang der 1940er Jahre erlassen und legen strategisches Kalkül gegenüber religiös-konservativen Kreisen und deren erheblichem Einfluss auf die Bevölkerung nahe. Im Folgenden sollen diese Gesetze, Dekrete und Verordnungen ohne Anspruch auf Vollständigkeit von 1924 bis 1941 summarisch präsentiert werden. Sie sind zugleich die religionsrechtliche Basis des offiziellen (Staats-)Islam.¹

- 3. März 1924: Abschaffung des Ministeriums für Religionsangelegenheiten und Scharia, Einrichtung eines Amtes für Religionsangelegenheiten (No. 429), Aufhebung des religiösen Erziehungswesens und Vereinheitlichung des Schulwesens (No. 430)², Auflösung des Kalifats (No. 431).
- 8. April 1924: Gerichtsverfassung und Aufhebung der Scharia-Gerichte (No. 469).
- 26. Februar 1925: Verbot aller Vereinigungen zum Schutz der Religion und der heiligen religiösen Einrichtungen vor politischem Missbrauch; Hochverrätern, die auf diesem Weg die Staatsform zu verändern suchen oder die Sicherheit des Staates gefährden oder unter der Bevölkerung Zwietracht säen, droht die Todesstrafe (No. 556; beide Gesetze richten sich gegen die innere Opposition nach der Auflösung des Kalifats).

1 Zusammengestellt nach den *Geschichtskalendern* von G. Jäschke (wie Fußn. 20, oben S. 5) und *La Législation turque. Recueil des lois, décrets, règlements de la République de Turquie*. Relevante gesetzliche Vorschriften kommen in den Abschnitten zu den jeweiligen Religionsgemeinschaften nochmals zur Sprache.

2 Dieses Gesetz beendet eine seit den 1860er Jahren anhaltende Debatte, die auch diesmal den erheblichen Widerstand der islamischen Religionsgelehrten hervorruft. Cf. Bein, Amit, *Ottoman Ulama, Turkish Republic. Agents of Change and Guardians of Tradition*, London 2011, 51–76.

- 25. November 1925: Statt der osmanischen sind europäische Kopfbedeckungen zu tragen (No. 671).
- 30. November 1925: Schließung aller religiösen Kultstätten und Heiligengräber von Sufis (islamische Mystiker), die nicht als Moscheen in Gebrauch sind, Aufhebung von religiösen Ämtern und Titeln (No. 677).³
- 17. Februar 1926: Einführung des (schweizerischen) Zivilgesetzbuchs (No. 743); Art. 110 macht die Zivilehe verpflichtend.
- 1. März 1926: Einführung des Strafgesetzbuchs (No. 765):
 Art. 163: „Wer unter Missbrauch der Religion, religiöser Gefühle oder religiös als heilig geachteter Dinge irgendwie das Volk zu Handlungen aufreizt, die die Sicherheit des Staates gefährden können, oder zu diesem Zwecke Vereinigungen bildet, wird mit Zuchthaus bestraft, selbst wenn diese Aufwiegelungen oder Organisationen ohne Wirkung bleiben. [...] Politische Vereine auf der Grundlage der Religion oder religiöser Gefühle dürfen nicht gebildet werden.“⁴
 Art. 241 und 242 sehen die Bestrafung des religiösen Personals vor, das öffentlich die Verwaltung, Staatsgesetze oder Vollzugshandlungen der Regierung verächtlich macht oder zum Ungehorsam gegen die Gesetze aufruft.
 Art. 529 verbietet religiöse Feierlichkeiten und Prozessionen außerhalb der zugelassenen Kultorte.
- 10. April 1928: Streichung des Islam als Staatsreligion aus Artikel 2 der Verfassung (No. 1222).
- 24. Mai 1928: Einführung des internationalen Ziffernsystems (No. 1288),
- 3. November 1928: Einführung des latinisierten türkischen Alphabets (No. 1353).

3 „Alle innerhalb der Türkischen Republik als *Vaqif* oder Privatbesitz (*mülk*) eines Scheichs oder sonstwie gegründeten Derwischklöster werden geschlossen, wobei die Eigentums- und Besitzrechte ihrer Inhaber in anderer Form gewahrt bleiben. Soweit sie gewohnheitsrechtlich tatsächlich als Moschee [...] benutzt werden, bleiben sie für diesen Zweck geöffnet. Verboten sind sämtliche Orden (*tarîqatlar*) sowie der Gebrauch von Titeln und die Ausübung der Tätigkeit als Scheich, Derwisch, Novize, *Dede*, *Seyyid*, *Çelebi*, *Baba*, *Emir*, *Naqîb* [Zeremonienmeister], *Halîfe*, Wahrsager, Zauberer, Wunderdoktor, Amulettenschreiber zwecks Ermittlung von verlorenen Sachen oder Erreichung eines Wunsches [...] und die mit diesen Titeln und Eigenschaften verbundenen Dienste und Trachten. Die Mausoleen (*türbeler*) innerhalb der Türkischen Republik, die als Grabstätte der Sultane oder einem Orden als Stützpunkt [...] oder zur Unterhaltung von Wanderpredigern dienen, und alle übrigen werden geschlossen, und das Grabwächteramt [...] wird aufgehoben. Wer die geschlossenen Klöster oder Mausoleen öffnet oder solche von neuem gründet oder einen Raum dauernd oder auch nur vorübergehend zur Verrichtung von Ordenszeremonien [...] zur Verfügung stellt, die obigen Titel führt oder die betreffenden Dienste verrichtet oder diese Trachten trägt, wird zu mindestens 3 Monaten Gefängnis und 50 t.Pf. Geldstrafe verurteilt.“ (Jäschke, Gotthard, *Der Islam in der neuen Türkei. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung*, Die Welt des Islams, 1.1/2 [1951], 61f., digitalisiert). Dieses Gesetz hebt die verfassungsrechtliche religiöse Freiheit (Artikel 75) noch nicht auf, sondern erst das Verfassungsänderungsgesetz vom 5. Februar 1937 (No. 3115) zur Verankerung der sechs Pfeiler des Kemalismus.

4 *Ibid.*, 54f.

- 8. Juni 1931: Das *evkaf*-Haushaltsgesetz von 1931 (No. 1827) unterstellt die Verwaltung der Moscheen und deren Personal der *evkaf*-Direktion, einer Abteilung im *Amt für Religionsangelegenheiten*, und ordnet seine Reorganisation an.
- 25. Dezember 1932: Verordnung über die Klassifizierung von Moscheen; Prüfung des „wirklichen“ Bedarfs (Distanz von 500 m, Erhalt von geschichtlichen und künstlerisch bedeutenden Moscheen; No. 2305).⁵ Aufgrund dieses Gesetzes werden zahlreiche Moscheen, Kirchen und Gebetsstätten geschlossen oder in Museen umgewandelt, wie die berühmte Moschee Aya Sofia in Istanbul, die *tekke* und Moschee in Konya.
- 8. Februar 1933: Der islamische Gebetsruf ist auf Türkisch zu halten; zuwiderhandelnden Muftis droht strafgesetzliche Verfolgung (Art. 526 tStGB).
- 26. November 1934: Aufhebung osmanischer Titel (Effendi, Bey, Pascha) und religiöser Titulaturen (No. 2590).
- 3. Dezember 1934: Religiöse Kleidung darf außerhalb der religiösen Einrichtungen nicht getragen werden (No. 2596).
- 5. Juni 1935: Das Gesetz zur Neuordnung der religiösen Stiftungen (No. 2762) stellt jene, die vor dem Inkrafttreten des neuen Zivilrechts vom 4. Oktober 1926 von einem *mütevelli* (Treuhandler) oder einem Ausschuss verwaltet wurden, unter die Aufsicht des *evkaf*-Direktorats. Stiftungen, die gegen geltendes Recht oder die öffentliche Ordnung verstoßen, die nicht mehr ihre Stiftungszwecke erfüllen, können in andere Stiftungen überführt oder in Geld umgewandelt werden (Art. 10). Bestehende ewige Pachtverträge sind aufzulösen, Neueröffnungen sind verboten (Art. 26). Die Nutzungsrechte der begünstigten Stiftungspersonen bleiben erhalten. Alle betroffenen Religionsgemeinschaften müssen den Behörden innerhalb von 18 Monaten eine Erklärung über ihre Besitzstände vorlegen. Damit verfügt die Regierung über eine legale Basis zur Enteignung der religiösen Stiftungen, die den Religionsgemeinschaften, vor allem den Minoritäten, nachhaltig das finanzielle Rückgrat bricht.⁶
- 14. Juni 1935: Organisation des Amtes für Religionsangelegenheiten (No. 2800)⁷;
- 15. November 1935: Schließung jener Moscheen, deren Erhalt nicht unter Gesetz No. 2305 vom 25. Dezember 1932 fällt (No. 2845).⁸
- 4. Januar 1936: Vorschriften für religiöse Amtskleidung (No. 2879).
- 5. Februar 1937: Änderung von Artikel 2 der Verfassung in: „Das Türkische Reich ist republikanisch, nationalistisch, volksverbunden, interventionistisch, lai-

5 Zum Gesetzestext in deutscher Übersetzung v. Jäschke, Gotthard, *Urkunden, Die Welt des Islams*, 23.1/2 (1941), 85f. (digitalisiert).

6 Das Gesetz in englischer Übersetzung ist online zugänglich (www.legislationline.org/documents/action/popup/id/7018, zuletzt abgerufen Oktober 2013). Von diesem Enteignungsgesetz wird unten und in den Abschnitten zu den Minoritäten noch vielfach die rede sein.

7 Auszüge bei Jäschke, Gotthard, *Urkunden, Die Welt des Islams*, 23.1/2 (1941), 77–85.

8 In Istanbul hatten nach diesem Gesetz 110 Moscheen keinen Kunstwert (Jäschke, G., *Türkei*, 1943, 8).

zistisch und revolutionär. Seine Amtssprache ist türkisch. Seiner Hauptstadt ist die Stadt Ankara.“ (No. 3115).

- 11. November 1937: Ausführungsverordnung über die Aufgaben des Amtes für Religionsangelegenheiten in der Hauptstadt und den Provinzen (No. 3760).
- 28. Juni 1938: Verbot der Gründung von Vereinen, die religiöse, ethnische, tribale oder internationale Interessen und Ziele verfolgen. Bestehende Vereine sind binnen eines Jahres umzubilden (No. 3512). Am selben Tag wird auch das Gesetz der religiösen Stiftungen No. 2762 von 1935 geändert. Sie dürfen nicht mehr von gewählten Vorstände der Religionsgemeinschaften verwaltet werden, sondern von Angestellten des *vakf*-Direktorats (No. 3513). Die Religionsgemeinschaften verlieren damit auch administrativ ihren letzten autonomen Bereich.
- 2. Juni 1941: Verschärfung der Strafe mit bis zu drei Monaten Haft bei Widerstand bzw. Zuwiderhandlungen gegen staatliche Anordnungen (Tragen von westlichen Kopfbedeckungen, Verbot des arabischen Gebetsrufs; No. 4055).⁹

Die genannten Gesetze und Anordnungen, die partiell in die Verfassung von 1961 und 1982 eingehen und teils bis heute gültig sind, spiegeln die progressive Entwicklung der repressiven Religionspolitik der kemalistischen Regierung nach 1924. Sie verdeutlichen, dass von einer Trennung von Staat und Religionen im Sinne von Säkularisierung und Laizismus nicht die Rede sein kann, sondern von einer dezidierten Zurückdrängung der religiösen Kräfte und Symbole aus der Öffentlichkeit unter einer geradezu autoritären staatlichen Kontrolle seiner organisierten Formen und Institutionen. Diese autoritäre Säkularisierung bedeutet hier mehr den Versuch, die machtvolle Stellung der Geistlichkeit und religiösen Autoritäten zu schwächen und Religion/Islam zu nationalisieren bzw. zu türkifizieren.¹⁰

Dem staatlich-religiösen Reformwerk sind unterschiedliche Wirksamkeiten und Erfolge beschieden. Die Zerschlagung der religiösen Organisations- und Finanzstrukturen, darunter die Auflösung der religiösen Sufi-Bruderschaften, die Verstaatlichung von Moscheen, Kirchen, Beschlagnahmung des Eigentums der religiösen Stiftungen, Verbot von Neugründungen religiöser Vereine setzt Ankara verhältnismäßig schnell um. Doch zeigen die Entwicklungen nach der politischen Öffnung zum Mehrparteiensystem nach 1946, dass dies mehr ein bürokratischer „Erfolg“ war. Denn die frühere Religionspolitik wird sukzessive rückgängig gemacht und der Islam erhält wieder positive Präsenz in der Öffentlichkeit (näher unten im Abschnitt 4. Muslime). Geringen Erfolg im staatlich angeordneten Laizismus exemplifiziert auch die seit 1926 eingeführte Zivilehe. Anfang der 1970er Jahre waren von allen Eheschließungen 49,2% religiös und zivil, 35,4% nur zivil und 1,9% polygam (überwiegend in ländlichen Regionen).¹¹

9 Jäschke, Gotthard, *Der Islam in der neuen Türkei*, 1951, 46.

10 Zu einem Überblick über staatliche Säkularismus-Konzeptionen cf. An-Na'im, Abdullahi A., *Islam and the Secular State. Negotiating the Future of Shari'a*, Cambridge 2008, 182-222.

11 Toprak, Binnaz, *Islam*, 1981, 54.55.

2.2 Verfassung

Am 20. April 1924 ratifiziert das türkische Parlament die neue Verfassung. Die junge Republik reiht sich mit ihr in die europäischen Rechtssysteme der Gewaltenteilung und Grundrechte ein.¹² Das laizistische Staatsprinzip verändert wie oben dargestellt auch das Religionsverfassungsrecht nachhaltig, wenngleich in Etappen. Die Verfassung von 1924 konzidiert in Artikel 2 den Islam als Staatsreligion. Gesetz No. 1222 vom 10. April 1928 streicht den Passus dann ersatzlos.¹³ Und es vergehen knapp zehn Jahre bis der Säkularismus mit den erwähnten sechs kemalistischen Pfeilern in Artikel 2 der Verfassung verankert wird (Gesetz No. 3115 vom 5. Februar 1937).

Derzeit (2013) geltend ist in der Türkei die Verfassung vom 7. November 1982 mit mehrfachen gesetzlichen Änderungen (1987, 1993, 1995, 1999, 2001).¹⁴ Die unter militärischer Regierung ausgearbeitete Verfassung von 1982 dient der Stärkung der politischen Macht und der Schwächung der Demokratie. Die liberaleren Artikel der Verfassung von 1961 (Individualrechte) werden gestrichen, die kemalistischen Staatsprinzipien in der Präambel erheblich gestärkt, Laizismus und Nationalismus bleiben normative Grundlagen der Verfassungsordnung (Art. 2). Die umfassendste gesetzliche Änderung in der Verfassungsgeschichte der Türkei bringt Gesetz Nr. 4709 vom 3. Oktober 2001 im Zusammenhang mit den EU-Aufnahmeverhandlungen der Türkei auf den Weg. Unter den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention und den „Kopenhagener Kriterien“ für den Grund- und Menschenrechtsschutz von 1993 werden Änderungen in der Präambel sowie an den Artikeln 13, 14, 19, 20–23, 26, 28, 31, 33, 34, 36, 38, 40, 41, 46, 51, 55, 65–67, 69, 74, 87, 89, 94, 100, 118 und 149 vorgenommen.

Nach ihrem ersten Wahlsieg von 2002 stellt die *AKP*-Regierung eine grundlegende Verfassungsreform in Aussicht. Die Ausarbeitung des Verfassungsentwurfs löst heftige öffentliche Debatten aus, z.B. über die Frage der „nationalen Souveränität“, die dahingehend definiert werden muss, dass Mitgliedschaft in supranationalen Zusammenschlüssen wie der EU möglich ist. Für heftige Auseinandersetzungen sorgen

12 Originaltext und deutsche Übersetzung von Wilhelm Bolland sind zugänglich in: Mitteilungen des Seminars für Orientalische Sprachen an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. 2. Abt. Westasiatische Studien, 27 (1924), 138–163; dort auch eine verfassungsgeschichtliche Übersicht und Anmerkungen von Erich Pritsch (164–251).

13 M. Kemal fordert in seiner *Großen Rede* vom Oktober 1927, aus der Verfassung die „überflüssigen und mit dem modernen Charakter der Türkischen Republik unvereinbaren Ausdrücke“ zu entfernen, die Zugeständnisse an die konservativen Kreise gewesen seien. Mit dem erwähnten Gesetz wird aus Art. 26 auch der Passus „Inkraftsetzung von Scheriatrechtsbestimmungen“ gestrichen. Islamisches Recht wird damit weiter zurückgedrängt.

14 Allgemein cf. Rumpf, Christian, *Das türkische Verfassungssystem*, 1996, 87–284.317–378; in brevis ders., *Einführung in das türkische Recht*, Schriftenreihe der Juristischen Schulung 169. Ausländisches Recht, München 2014, 31–80; Plagemann, Gottfried, *Von Allahs Gesetz zur Modernisierung per Gesetz. Gesetz und Gesetzgebung im Osmanischen Reich und der Republik Türkei*, Deutsch-Türkisches Forum für Staatsrechtslehre 5, Berlin 2009, 196–296.

auch das Diskriminierungsverbot aufgrund religiöser und ethnischer Zugehörigkeit und die Abschaffung des verpflichtenden islamischen Religionsunterrichts. Das für das Frühjahr 2008 geplante Verfassungsreferendum kann erst im Februar 2010 abgehalten werden. Eine klare Mehrheit spricht sich für eine Verfassungsreform aus und bestätigt den politischen Kurs der Regierung Erdoğan. Breiter Konsens besteht hinsichtlich demokratiepolitischer Verbesserungen, die bürgerlichen und zivilen Rechte hingegen bleiben umstritten.¹⁵

Im Folgenden seien die religionsrelevanten Artikel der türkischen Verfassung von 1982 mit ihren gesetzlichen Änderungen (in Klammern) zitiert (Stand 1. Januar 2012).¹⁶ Dies sind die Artikel 2, 10, 14, 24 und 136.

Artikel 2 (starke Umänderung im Vergleich zu 1928, 1937)

„Die Republik Türkei ist ein im Geiste des Friedens der Gemeinschaft, der nationalen Solidarität und der Gerechtigkeit die Menschenrechte achtender, dem Nationalismus Atatürks verbundener und auf den in der Präambel verkündeten Grundprinzipien beruhender demokratischer, laizistischer und sozialer Rechtsstaat.“

Artikel 10 (2004, 2008, 2010)

„Jedermann ist ohne Rücksicht auf Unterschiede aufgrund von Sprache, Rasse, Farbe, Geschlecht, politischer Ansicht, Weltanschauung, Religion, Bekenntnis und ähnlichem vor dem Gesetz gleich.

[...]

Weder einer Person noch einer Familie, Gruppe oder Klasse darf ein Vorrecht gewährt werden.“

Artikel 14 (grundlegend verändert 2001)

„Von den Grundrechten und -freiheiten dieser Verfassung darf keines gebraucht werden, um Aktivitäten mit dem Ziel zu entfalten, die unteilbare Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk zu zerstören und die auf den Menschenrechten beruhende demokratische und laizistische Republik zu beseitigen.

Keine Vorschrift der Verfassung darf so ausgelegt werden, als erlaube sie dem Staat oder den Personen Tätigkeiten zu entfalten zu dem Zweck, die durch die Verfassung gewährten Grundrechte und -freiheiten zu beseitigen oder über das in der Verfassung vorgesehene Maß hinaus zu beschränken.

15 Aus der umfangreichen Literatur cf. den Überblick von Grote, Rainer (Hg.), *Constitutionalism in Islamic Countries. Between Upheaval and Continuity*, New York 2012, 135–145.

16 Nach der Übersetzung von Christian Rumpf (Stand 1. Januar 2012; www.tuerkei-recht.de/downloads/verfassung.pdf, zuletzt abgerufen Oktober 2013).

Die Sanktionen, die gegen diejenigen anzuwenden sind, welche gegen diese Verbote handeln, werden durch Gesetz geregelt.“

Artikel 24 (unverändert)

„Jedermann genießt die Freiheit des Gewissens, der religiösen Anschauung und Überzeugung.

Soweit nicht gegen die Vorschriften des Artikels 14 verstoßen wird, sind Gottesdienste, religiöse Zeremonien und Feiern frei.

Niemand darf gezwungen werden, an Gottesdiensten, religiösen Zeremonien und Feiern teilzunehmen, seine religiöse Anschauung und seine religiösen Überzeugungen zu offenbaren; niemand darf wegen seiner religiösen Anschauungen und Überzeugungen gerügt oder einem Schuldvorwurf ausgesetzt werden.¹⁷

Die Religions- und Sittenerziehung und -lehre wird unter der Aufsicht und Kontrolle des Staates durchgeführt. Religiöse Kultur und Sittenlehre gehören in den Primar- und Sekundarschulanstalten zu den Pflichtfächern. Darüber hinaus ist religiöse Erziehung und Lehre vom eigenen Wunsch der Bürger, bei Minderjährigen vom Verlangen der gesetzlichen Vertreter abhängig.

Niemand darf, um die soziale, wirtschaftliche, politische oder rechtliche Ordnung des Staates auch nur zum Teil auf religiöse Regeln zu stützen oder politischen oder persönlichen Gewinn oder Nutzen zu erzielen, in welcher Weise auch immer, Religion oder religiöse Gefühle oder einer Religion als heilig geltende Gegenstände ausnutzen oder missbrauchen.“

Artikel 136 (unverändert)

„Das Präsidium für Religionsangelegenheiten erfüllt als Bestandteil der allgemeinen Verwaltung im Sinne des laizistischen Prinzips außerhalb aller politischen Ansichten und Auffassungen sowie gerichtet auf die nationale Solidarität und Integration die in einem besonderen Gesetz vorgesehenen Aufgaben.“

¹⁷ Dieser Absatz gibt der Türkei eine singuläre verfassungsrechtliche Stellung unter den islamischen Ländern, da er *de jure* das Recht auf die Freiheit von Religionswechsel und keine Religionsangehörigkeit gewährt.

2.3 Präsidium für Religionsangelegenheiten (*Diyanet İşleri Başkanlığı, DİB*)

Wie oben erwähnt (S. 19) löst Gesetz No. 429 vom 3. März 1924 das osmanische Ministerium für Religionsangelegenheiten und Scharia auf und begründet als institutionelle Rechtsnachfolge das *Amt für Religionsangelegenheiten*. Es ist bis heute der direkten Kontrolle des Präsidialbüros unterstellt. Erster Präsident des *DİB* war Börekçizade Rifat Efendi (1860–1941), ein Mufti aus Ankara. 1965 wird das Amt in *Präsidium für Religionsangelegenheiten (Diyanet İşleri Başkanlığı, DİB)* umbenannt.¹⁸

Im Gründungsjahr 1924 besteht das *Amt für Religionsangelegenheiten* aus vier Abteilungen: „Beratungsrat“, „Beamten- und Registerdirektorat“, „Direktorat für religiöse Stiftungen (*evkaf*)“, „Archivdirektorat“ und „Beschaffungsdirektorat“. 1927 kommen zwei weitere hinzu: das „Direktorat für die Prüfung der Korandrucke“ und die „Spendenkommission“. Im Juni 1931 werden seine Befugnisse wie erwähnt zugunsten des *evkaf*-Direktorats reduziert, das die Verwaltung der Moscheen, Gebetshäuser und des Personals zugewiesen bekommt (Gesetz No. 1827 vom 8. Juni 1931). Die konkrete Organisation und Aufgaben des *Amts* werden 1935 gesetzlich geregelt (No. 2800). Später folgen Änderungen zum personellen Ausbau (Verordnung vom 11. November 1937, Einrichtung eines Amtes des Vizepräsidenten mit Gesetz No. 3665 vom 5. Juli 1939). Bis Mitte der 1940er Jahre erfüllt das *Amt für Religionsangelegenheiten* ausschließlich religiös-geistliche Aufgaben, u.a. Prüfung von Freitagspredigten.¹⁹

Nach der religionspolitischen Liberalisierung nach 1946 wird es unter der *DP*-Regierung institutionell aufgewertet. 1950 kommen mehrere neue Abteilungen hinzu: „Beratungs- und Studienrat für religiöse Werke“, „Personal-, Register- und Beschaffungsdirektorat“, „Sekretariat und Archivdirektorat“, „Publikationsdirektorat“, „Direktorat für Angelegenheiten der Vorbeter und Gebetsrufer“. Auch die Verwaltung der Moscheen gehört wieder in seine Zuständigkeit (Gesetz No. 5634 vom 23.

18 Im Folgenden cf. Bardakoğlu, Ali, *Religion and Society. New Perspectives from Turkey*, Publications of Presidency of Religious Affairs 647, Ankara 2009, 9ff. (www.diyabet.gov.tr/english/, zuletzt abgerufen Oktober 2013); ders., ‚Moderate Perception of Islam‘ and the Turkish Model of the *Diyanet*: The President’s Statement, *Journal of Muslim Minority Affairs*, 24.2 (2004), 367–374 (digitalisiert). Bardakoğlu war Präsident des *DİB* von 2003 bis 2010. Aus der Sekundärliteratur cf. Berger, Lutz, *Religionsbehörde und Millî Görüş. Zwei Varianten eines traditionalistischen Islams in der Türkei*, in: Lohker, Rüdiger (Hg.), *Hadīthstudien* [sic]. *Die Überlieferung des Propheten im Gespräch. Festschrift für Prof. Dr. Tilman Nagel*, *Nūr al-hikma* 4, Hamburg 2009, 42–76; Gözaydin, İstar, *Diyanet and Politics*, *The Muslim World*, 98.2 (2008), 216–228 (digitalisiert); Erdem, Gazi, *Religious Services in Turkey: From the Office of Şeyhülislām to the Diyanet*, *The Muslim World*, 98.2/3 (2008), 199–215 (digitalisiert); Kara, İsmail, *Eine Behörde im Spannungsfeld von Religion und Staat: Das ‚Präsidium für religiöse Angelegenheiten‘ (Diyanet İşleri Başkanlığı)*, in: Seufert, Günter/ Waardenburg, Jacques (Hg.), *Turkish Islam and Europe. Europe and Christianity as Reflected in Turkish Muslim Discourse & Turkish Muslim Life in the Diaspora. Papers of the Istanbul Workshop, October 1996*, *Türkische Welten* 6/Beiruter Texte und Studien 82, Stuttgart 1999, 209–240; Rumpf, Christian, *Das Präsidium für Religionsangelegenheiten*, *Zeitschrift für Türkeistudien*, 1 (1989), 21–33.

19 Cf. Jäschke, Gotthard, *Der Islam in der neuen Türkei*, 1951, 101–105.

März 1950).²⁰ Ein Jahr später wird das Budget von 0,2 auf 0,6% des Staatshaushalts angehoben (Gesetz No. 5806). Die Finanzierung von durchschnittlich 0,5–1% des staatlichen Budgets bleibt konstant in den folgenden Jahrzehnten.²¹

Die institutionelle Aufwertung des *Amts für Religionsangelegenheiten* hält an. Artikel 154 der Verfassung von 1961 erklärt es zum konstitutionellen Organ. Seine Aufgaben und Organisation lösen lange Debatten aus und werden erst 1965 gesetzlich verabschiedet (No. 633 vom 22. Juni 1965). Zum umbenannten *DİB* gehören nun sechs Abteilungen: 1. „Hohe Kommission für Religionsfragen“, 2. „Abteilung für religiöse Dienste und Ausbildung von Religionsdienern“, 3. „Inspektionsamt“, 4. „Juristischer Beirat“, 5. „Personalabteilung“ und 6. „Beschaffungsdirektion“, sowie *mufîi*-Ämter in den Provinzen und Kreisen. Die „Hohe Kommission für Religionsfragen“ ist ihr höchstes beratendes Organ, dem für sieben Jahre gewählte 16 Mitglieder angehören, meist aus dem islamisch-theologischen Hochschulbereich. Ihre zentrale Aufgabe besteht in der inhaltlichen Kontrolle des öffentlichen Islam, darunter die Erstellung von Rechtsgutachten (*fetva*), Überwachung der religiösen Publikationen, Abfassung von Freitagspredigten. Für Verwaltungsaufgaben der Moscheen, des Religionsunterrichts, der Gebetszeiten, Hadschfahrten, Imamausbildung u.a. sind die Abteilungen 2 bis 4 zuständig.²²

Dieses maßgebliche Gesetz von 1965 verankert die umfassende staatliche Dependenz des *DİB*. Es wird in den folgenden Jahrzehnten im Schatten der Regierungen eine Monopolstellung in der Etablierung des öffentlichen Islam erhalten und ausüben. Seine staatliche Einhegung bringt Artikel 136 der Verfassung von 1982, der ihm wie erwähnt einerseits politische Zurückhaltung aufgrund des Laizismusprinzips auferlegt, ihm andererseits eine essentielle Rolle im *nation-building*-Prozess zuweist, nämlich in der Umsetzung der „türkisch-islamischen Synthese“ zur „nationalen Solidarität und Integration“. Zusätzlich werden die internationalen Tätigkeitsbereiche des *DİB* ausgebaut, so dass es zum außenpolitischen Instrument Ankaras wird. Gesetz No. 1982 vom 30. April 1979 ermächtigt das *DİB* zur Betreuung der im Ausland lebenden türkischen Migranten, es kann Vertretungen entsenden. Diese Befugnisse lösen einen Streit zwischen Präsident und Parlament aus, den das Verfassungsgericht mit Beschluss vom 18. Dezember 1979 beendet, indem es die gesetzliche Änderung aufgrund von Formfehlern außer Kraft setzt. Nach dem Putsch von 1980 ändert sich die Sachlage zugunsten des *DİB*. Es entsendet 1983 erstmals Räte und Attachés an türkische Botschaften und Konsulate in Europa und die USA. Seine neue Organisationsstruktur und Zuständigkeiten besiegelt der Ministerratsbeschluss No. 190 vom 18. Juli 1984. Doch trotz dieser verbesserten Stellung bleibt der Rechtsstatus des *DİB* unklar und es gerät mehr und mehr in die Kritik. Religiös-konservative und islamis-

²⁰ Ibid., 99–101.

²¹ Toprak, Binnaz, *Islam*, 1981, 80–81; Gözaydin, İstar, *Diyamet. Türkiye Cumhuriyeti'nde Dinin Tanzimi*, Istanbul 2009, 224.

²² Cf. Jäschke, Gotthard, *Neuordnung der geistlichen Verwaltung in der Türkei*, Die Welt des Islams, 10. 3/4 (1966), 181–192 (digitalisiert).

tische Kreise der Türkei machen ihm die Propagierung eines Staatsislam zum Vorwurf, andere hingegen kritisieren seine Unterwanderung von Fundamentalisten.

Die Expansion der Tätigkeitsbereiche des *DİB* geht weiter. Ende der 1990er Jahre kommt der interreligiöse Dialog hinzu. Im Mai 2000 findet z.B. unter Leitung des *DİB*-Präsidenten Mehmet Nuri Yılmaz (1992–2003) eine interreligiöse Tagung in Tarsus, dem Geburtsort des christlichen Missionars Paulus, statt. Geladen sind Vertreter der christlichen Kirchen und der Jüdischen Gemeinde, die eine gemeinsame Erklärung zur Verbesserung der gegenseitigen religiösen Wahrnehmung und Präsentation verabschieden. Anschließend wird eine Arbeitskommission unter Beteiligung von Mitarbeitern des Erziehungsministeriums und Vertretern der religiösen Minoritäten ins Leben gerufen.²³

Wahrscheinlich als Entgegnung auf die öffentliche Kritik an der Zurückhaltung des *DİB* in islamrechtlichen Fragen organisiert die Behörde im Mai 2002 eine erste Islamratsversammlung in Istanbul. Geladen sind über 100 renommierte Theologen und Rechtsgelehrte, die über die Frage der Wandelbarkeit der Scharia bzw. Anpassung an die Moderne debattieren. Sie erreichen keinen historischen Durchbruch.²⁴

Der politische Sieg der *AKP* in den Parlamentswahlen von November 2002 leitet auch für das *DİB* eine neue Phase ein. Sein Präsident Ali Bardakoğlu (geb. 1952) befürwortet einen gemäßigten, wissenschaftlich aufgeklärten Islam und interreligiösen Dialog. Während seiner Amtszeit (2003–2010) initiieren Ankara-Theologen u.a. theologische Debatten zur Modernisierung der Koranwissenschaften im Sinne einer Verbindung von westlich-kritischer Methodik mit islamisch-theologischer Hermeneutik.²⁵ Zur Überarbeitung der *Hadith*-Sammlungen nimmt 2006 eine Kommission von rund 80 Theologen ihre Arbeit auf. Sie hat u.a. die Aufgabe, aus den für die islamische Theologie und Rechtsschulen zentralen Aussagen frauenfeindliche und abergläubische Positionen zu eliminieren.²⁶ Das *DİB* beansprucht damit eine Monopolstellung auch über die islamisch-theologische Exegese, deren Reichweite über die türkischen Grenzen hinausweist. Doch ist fraglich, ob sich Ankara mit dieser modernistischen Linie innerislamisch durchsetzen wird.

23 Cf. Bartsch, Patrick, *Die Darstellung des Christentums in Schulbüchern islamisch geprägter Länder. Teil 2: Türkei und Iran*, Pädagogische Beiträge zur Kulturbegegnung 22, Hamburg 2007, 401f. Die vom Autor anvisierte Forschung zu den konkreten Umsetzungen des Projekts steht noch aus.

24 Cf. Ucar, Bülent, *Recht als Mittel zur Reform von Religion und Gesellschaft. Die türkische Debatte um die Scharia und die Rechtsschulen im 20. Jahrhundert*, Würzburg 2005, 227–234.

25 Cf. Körner, Felix, *Kritik der historischen Kritik. Eine neue Debatte in der islamischen Theologie*, in: Altmatt, Urs et al. (Hg.), *Der Islam in Europa. Zwischen Weltpolitik und Alltag*, Religionsforum 1, Stuttgart 2006, 127–142; ders. (Hg.), *Alter Text – Neuer Kontext. Koranherneneutik in der Türkei heute*, Georges Anawati Stiftung, Freiburg im Breisgau 2006; in extenso ders., *Revisionist Koran Hermeneutics in Contemporary Turkish University Theology. Rethinking Islam*, Mitteilungen zur Sozial- und Kulturgeschichte der Islamischen Welt 15, Würzburg 2005 (Dissertation).

26 Zu einem Interview mit M. Görmez cf. Jones, Gareth, *Turkey Explains Revision of Hadith Project*, Reuters. Faith World, 7. März 2008 (<http://blogs.reuters.com/>, zuletzt abgerufen Oktober 2013).

Die Liberalisierungstendenz des *DİB* macht sich verwaltungsintern ebenfalls bemerkbar. 2009 wird z.B. das zentralisierte Predigtsystem aufgehoben, türkische Imame erhalten größere Wahlfreiheit für ihre Predigthemen.²⁷ Auch die seit 1965 bzw. 1984 kaum veränderte Organisationsstruktur des *DİB* wird angegangen, wenngleich keine radikalen Änderungen vorgenommen werden. Im November 2010 tritt Ali Bardakoğlu, Präsident des *DİB*, vermutlich aufgrund interner Differenzen mit der Regierung Erdoğan überraschend zurück. Nachfolger wird sein früherer Stellvertreter Mehmet Görmez (geb. 1959), der im Wesentlichen den Kurs seines Vorgängers fortsetzt. Gesetz No. 6002 vom 1. Juli 2010 beschränkt die Amtszeit des *DİB*-Präsidenten auf fünf Jahre, wobei zweifache Wiederwahl möglich ist (Art. 3). Für seine Wahl ist künftig der Oberste Religionsrat zuständig, dem verschiedene Theologen, Imame und Muftis angehören. Sie wählen eine Dreier-Liste, von der der Ministerrat dem Staatspräsidenten einen Kandidaten vorschlägt (Art. 4. Damit soll vermutlich der Kritik an der staatlichen Dependenz des *DİB* begegnet werden.) Insgesamt bedeutet dieses Gesetz keine grundlegende Reform des *DİB*, sondern mehr die gesetzliche Expansion des staatlichen Islam, der nun über die *Abteilung für religiöse Dienste* auch im Fernsehen und Radio verbreitet werden kann (Art. 6).²⁸

Diese Änderungen stehen in Kontinuität zur staatlichen Aufwertung des *DİB* seit den 1980er Jahren. Aus der in den 1920er Jahren entmachteten und marginalisierten Behörde ist nach fast 100 Jahren inzwischen die größte zivile und öffentliche Behörde im türkischen Staatsapparat geworden. Sichtbarstes Zeichen dafür ist für Außenstehende der völlig neu aufbereitete Webauftritt, der unten näher vorgestellt wird (S. 64f.). Auf internationaler Ebene agiert das *DİB* als etablierter *soft power*-Akteur und Instrument der türkischen Außenpolitik.²⁹ Eigenen Angaben zufolge beschäftigte es Ende 2011 98.555 Angestellte, von denen der größte Teil eine höhere Religionsausbildung hat (39.477), gefolgt von Imamen und Predigern (27.400). Seit 2002 ist die Zahl der Moscheen von 75.941 auf 82.693 Ende 2011 angestiegen (inklusive Privatbauten).³⁰ Die innen- und außenpolitisch Vorrangstellung des *DİB* spiegelt der Budgetplan für 2013: Vorgesehen sind 4,6 Mrd. TL (ca. 1,9 Mio. EUR), womit das *DİB* vor dem Ministerium für Inneres (2,8 Mrd. TL) und dem Außenministerium (1,6 Mrd. TL) liegt.³¹

27 Cf. Tröndle, Dirk, *Die Freitagspredigten (hutbe) des Präsidiums für Religiöse Angelegenheiten (Diyaset İşleri Başkanlığı) in der Türkei*, KAS-AI 4/06, 52–78. 70% dieser Predigten von 2005 behandeln religiöse und moralische Unterweisung, 19% (innen-)politische und 13% historische Themen. Sie vermitteln insgesamt nicht den Eindruck der staatlichen Instrumentalisierung des Islam.

28 Cf. Sunier, Thijl et al., *The Turkish Directorate for Religious Affairs in a Changing Environment*, VU Amsterdam/Utrecht University, Januar 2011, 48ff. (<http://vkclibrary.uu.nl/>, zuletzt abgerufen Oktober 2013). Die Untersuchung entstand im Auftrag des niederländischen Außenministeriums). Seit August 2012 ist *Diyaset TV* auf Sendung.

29 Cf. Gözaydin, İstar, *Religion as Soft Power in the International Relations of Turkey*, Political Studies Association, 2010, 1–13 (digitalisiert).

30 Eigene Angaben (www.diyaset.gov.tr/, zuletzt abgerufen Oktober 2013).

31 Hürriyet Daily News, *Religious Affairs to Receive Larger Budget than 11 Major Ministries*, 23. Oktober 2012 (www.hurriyetdailynews.com/, zuletzt abgerufen Oktober 2013).

Neben dem *DİB* existieren weitere kleinere Institutionen zur staatlichen Islamförderung, die hier zum Abschluss genannt seien:

- Ministerium für Erziehung, das für den religiösen Unterricht an staatlichen Schulen und Hochschulen zuständig ist (Lehr- und Schulbücher, Curricula u.a.).
- ein von Ministerpräsident Erdoğan neu eingerichtetes Amt eines Staatsministers für Religion, mit dem Ziel, das *DİB* aus seiner staatlichen Abhängigkeit zu entlassen.
- *Türkiye Diyanet Vakfı* – Diese hochdotierte Stiftung des *DİB* finanziert seine Aktivitäten, wissenschaftliche Publikationen, Armen- und Waisenfürsorge u.a. Eine ihrer Organisationseinheiten bildet die *Generaldirektion der Stiftungen (Vakıflar Genel Müdürlüğü)*, die für die Pflege der wichtigen islamischen und nicht-islamischen Bauten zuständig ist. Dreiviertel aller *DİB*-Stiftungen dienen derzeit (2013) religiösen Zwecken, z.B. dem Bau von Moscheen und Ausbildungsstätten für religiöses Personal (*Imam-Hatip*-Schulen), zur Förderung des Gesundheits- und Sozialwesens.

2.4 Anerkannte religiöse Minoritäten

Religiöse und ethnische Minoritäten bilden einen wichtigen Faktor in der Staatsraison der Republik Türkei: Sie gelten meist als permanente Gefährdung der Einheit und Integrität der türkischen Nation und des türkischen Staatsgebietes.³² Zum Verständnis der daraus resultierenden Minoritätenpolitik, die die Religionsgeschichten der Minoritäten erheblich beeinflusst, ist eine Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen unabdingbar. Die folgende Skizze behandelt im Unterabschnitt 2.4.1 die Minoritätenartikel des Lausanner Friedensvertrags von 1923 und ihren Entstehungskontext. Ankara beruft bis heute auf sie als religionsrechtliche Basis seiner Minoritätenpolitik. Auch sind sie für den Rechtstatus der Minoritäten selbst von Bedeutung. Der Unterabschnitt 2.4.2 thematisiert die im Rahmen der EU-Beitrittsverhandlungen mit der Türkei erfolgten gesetzlichen Änderungen des Minoritätenschutzes.

2.4.1 Minoritätenartikel des Vertrags von Lausanne 1923 – Hintergrund und Text³³

Nach dem militärischen Sieg der türkischen Nationalisten um Mustafa Kemal über Griechenland und die Alliierten Mächte ist der Vertrag von Sèvres vom 10. August 1920 Makulatur. Es folgen neue Friedensverhandlungen in Lausanne von November

32 Zu dieser impliziten Argument cf. Sonyel, Salâhi R., *Minorities and the Destruction of the Ottoman Empire*, Türk Tarih Kurumu yayınlarından 7, Ankara 1993 (Publikation der Historischen Gesellschaft der Türkei).

33 Im Folgenden cf. Bayir, Derya, *Minorities and Nationalism in Turkish Law*, Cultural Diversity and Law, Farnham 2013 (hier zitiert nach der gleichnamigen Dissertation von 2010, 90ff.); Akgönül, Samim, *The Minority Concept in the Turkish Context: Practices and Perceptions in Turkey, Greece and France*, Muslim Minorities 13, Leiden 2013, 11–103; Oran, Baskın, *The Minority Concept and Rights in Turkey: The Lausanne Peace Treaty and Current Issues*, in: Kabasakal Arat, Zehra F. (Hg.), *Human Rights in Turkey*, Philadelphia 2007, 35–56.

1922 bis Juli 1923 (mit einer Unterbrechung).³⁴ Für die türkische Delegation unter Leitung von Mustafa İsmet (İnönü), politischer Vertrauter und Kampfgefährte von M. Kemal, in Allianz mit Vertretern der Sowjetunion, bildet die völlige finanzielle, ökonomische, politische Unabhängigkeit der Türkei oberstes Verhandlungsziel. Die Alliierten Mächte Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan, Griechenland, Rumänien, das Serbisch-Kroatisch-Slowenische Königtum verfolgen hingegen territoriale und militärische Interessen, an prominenter Stelle die Neutralität der Meerengen (Dardanellen, Bosphorus), ökonomische Fragen (osmanische Staatsschulden, Kapitulationen) und den Minoritätenschutz des Völkerbundes. Der Vertrag von Lausanne mit 143 Artikeln wird nach aufreibenden und unterbrochenen Verhandlungen schließlich am 24. Juli 1923 unterzeichnet.³⁵ Damit erreicht M. Kemal und seine Nationalregierung eines ihrer wichtigsten politischen Ziele, die Anerkennung der Türkei in den von Ankara festgelegten Grenzen. Sie sind die im Wesentlichen bis heute gültigen, mit Ausnahme der Grenze zum Irak, die nachverhandelt und im Dezember 1925 anerkannt wurde. Die türkische Delegation erreicht in Lausanne auch die Aufhebung der Kapitulationen (eigene Konsulargerichtsbarkeit für Ausländer und Handelsprivilegien). Den Minoritätenschutz hingegen konnte sie nicht ver-

34 Die Sicht M. Kemals auf Sèvres und Lausanne ist in seiner erwähnten *Großen Rede (Nutuk)* nachzulesen (*A Speech delivered by Mustafa Kemal Atatürk 1927*, Istanbul 1963, 620–657). Aus der Sekundärliteratur cf. die exzellente Zusammenfassung von Davison, Roderic H., *Turkish Diplomacy from Mudros to Lausanne*, in: Craig Gordon A./Gilbert, Felix (Hg.), *The Diplomats 1919–1939*, Princeton 1953, 172–209. Cf. auch Banken, Roland, *Die Verträge von Sèvres 1920 und Lausanne 1923. Eine völkerrechtliche Untersuchung zur Beendigung des Ersten Weltkrieges und zur Auflösung der sogenannten „Orientalischen Frage“ durch die Friedensverträge zwischen den alliierten Mächten und der Türkei*, Geschichte der internationalen Beziehungen im 20. Jahrhundert 5, Münster 2014 (Dissertation), 425–563; Mango, Andrew, *From Sultan to Atatürk. Turkey*, 2009, 105–177; Göçek, Fatma M., *The Politics of History and Memory: A Multidimensional Analysis of the Lausanne Peace Conference (1922–23)*, in: Gershoni, Israel/ Erdem, Hakan/ Woköck, Ursula (Hg.), *Histories of the Middle East. New Directions*, Boulder 2002, 207–228; Koufa, Kalliopi K./ Svolopoulos, Constantinos, *The Compulsory Exchange of Populations between Greece and Turkey: The Settlement of Minority Questions at the Conference of Lausanne, 1923, and its Impact on Greek-Turkish Relations*, in: Smith, Paul (Hg.), *Ethnic Groups in International Relations*, Comparative Studies on Governments and Non-Dominant Ethnic Groups in Europe 1850–1940, Bd. 5, New York 1991, 275–308; Dockrill, Michael L./ Goold, Douglas J., *Peace without Promise. Britain and the Peace Conferences, 1919–23*, London 1981, 236–252; Busch, Briton C., *Mudros to Lausanne. Britain's Frontier in West-Asia, 1918–1923*, New York 1976, 359–388; Howard, Harry N., *The Partition of Turkey. A Diplomatic History 1913–1923*, Norman 1931 (ND 1966), 277–314. Aus türkischer Perspektive cf. Demirci, Sevtap, *The Lausanne Conference. The Evolution of British and Turkish Diplomatic Strategies, 1922–1923*, London 1998 (ähnlich 2005); in brevi ders., *Turco-British Diplomatic Manoeuvres on the Mosul Question in the Lausanne Conference, 1922–1923*, British Journal of Middle Eastern Studies, 37.1 (2010), 57–71 (digitalisiert). Baum, Wilhelm, *Die christlichen Minderheiten der Türkei in den Pariser Friedensverhandlungen (1919–1923). Kemal Atatürk und der Genozid*, Klagenfurt 2007, ist primär einer christlichen Opferperspektive als ewig Verfolgten und Unterdrückten in islamischen Ländern verpflichtet und verwendet passim eine anklagende Terminologie.

35 Neben dem Friedensvertrag und der Schlussakte gehören sechs Konventionen, vier Erklärungen, sechs Zusatzprotokolle und Notenwechsel dazu.

hindern. Dies löste harsche Kritik in der türkischen Nationalversammlung aus, da viele Volksvertreter auf die Elimination aller „fremden“, i.e. nicht-türkischen Bevölkerungselemente gehofft hatten. Sie werden beschwichtigt mit dem Argument, dass Nicht-Muslime das Recht auf freiwillige Emigration hätten, die Zahl der zurückgebliebenen Armenier und Juden sei gering und die griechisch-orthodoxe Bevölkerung würde trotz ihres Schutzstatus die Türkei bald verlassen.³⁶

Der Lausanner Friedensvertrag von 1923 enthält in den Artikeln 37 bis 45 die Vorgaben für den rechtlichen Minoritätenschutz der Türkei. Die neun Artikel bilden wie erwähnt immer noch die Grundlage für den rechtlichen Status der anerkannten religiösen Minoritäten. Sie stehen in Konformität zum seit der Pariser Friedenskonferenz von 1919/20 völkerrechtlich anerkannten Grundsatz des ethnischen, sprachlichen und religiösen Minoritätenschutzes, der auf der Basis eines allgemeinen Egalitarismus das Recht auf freie Ausübung kultureller, sprachlicher und religiöser Identitäten zusicherte.³⁷ Wenngleich die türkischen Regierungen die Umsetzung dieser Regelungen eher auf Sparflamme gehalten und/oder sie komplett missachtet haben,³⁸ seien die betreffenden Artikel des Lausanner Vertrags in voller Länge zitiert.

36 Eissenstat, Howard, *Metaphors of Race and Discourse of Nation. Racial Theory and the State Nationalism in the First Decade of the Turkish Republic*, in: Spickard, Paul (Hg.), *Race and Nation. Ethnic Systems in the Modern World*, New York 2005, 239–256, hier 248; Hendrich, Béatrice, *Milla*, 2002, 181–194.

37 Dieses Minoritätensystem war auch Teil der Verträge bzw. Abkommen mit den neu gegründeten Staaten in Mittel- und Südosteuropa nach 1918. Die relevanten Dokumente bis 1931 sind zusammengestellt in der Drucksache des Völkerbundes *Protection of Linguistic, Racial or Religious Minorities by the League of Nations. Resolutions and Extracts from the Minutes of the Council, Resolutions and Reports adopted by the Assembly, relating to the procedure to be followed in Questions Concerning the Protection of Minorities*, C.8.M.5.1931.I, Geneva 1931. Aus der umfangreichen Sekundärliteratur cf. Hilpold, Peter, *Minderheitenschutz im Völkerbundsystem*, in: Pan, Christoph/ Pfeil, Beate Sybille (Hg.), *Zur Entstehung des modernen Minderheitenschutzes in Europa*, Handbuch der europäischen Volksgruppen 3, Springer Rechtswissenschaft, Wien 2006, 156–189; in extenso Scheuermann, Martin, *Minderheitenschutz contra Konfliktverhütung? Die Minderheitenpolitik des Völkerbundes in den zwanziger Jahren*, Materialien und Studien zur Ostmitteleuropa-Forschung 6, Marburg 2000 (Dissertation); Pritchard, Sarah, *Der völkerrechtliche Minderheitenschutz. Historische und neuere Entwicklungen*, Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht 55, Berlin 2001 (Dissertation); Wintgens, Hugo, *Der völkerrechtliche Schutz der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Minderheiten in Polen*, Handbuch des Völkerrechts, 2.8, Stuttgart 1930, 107ff. Cf. auch Ottenberg, Daniel, *Der Schutz der Religionsfreiheit im internationalen Recht*, Baden-Baden 2009; Robbers, Gerhard, *Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften im europäischen Recht*, in: Blaurock, Uwe (Hg.), *Festschrift für Achim Krämer zum 70. Geburtstag am 19. September 2009*, Berlin 2009, 663–676; Wolfrum, Rüdiger, *Der völkerrechtliche Schutz religiöser Minderheiten und ihrer Mitglieder*, in: Grote, Rainer/ Marauhn, Thilo (Hg.), *Religionsfreiheit zwischen individueller Selbstbestimmung, Minderheitenschutz und Staatskirchenrecht*, Völker- und verfassungsrechtliche Perspektiven, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht 146, Berlin 2001, 53–71.

38 Zu den Vertragsverletzungen liegen überwiegend Veröffentlichungen von Menschenrechtsorganisationen vor. Citizen's Association of Constantinople, *The Struggle for Justice 1923–1993. 70 Years of Turkish Provocation and Violations of the Treaty of Lausanne. A Chronicle of Human Rights Violations*, 31997; The Constantinopolitan Society, *The Violations of the Human Rights of the Greek Minority in Turkey. Atrocities and Persecutions, 1923–2009*, Athen 2009.

„Article 37

Turkey undertakes that the stipulations contained in Articles 38 to 44 shall be recognised [sic] as fundamental laws, and that no law, no regulation, nor official action shall conflict or interfere with these stipulations, nor shall any law, regulation, nor official action prevail over them.

Article 38

The Turkish Government undertakes to assure full and complete protection of life and liberty to all inhabitants of Turkey without distinction of birth, nationality, language, race or religion.

All inhabitants of Turkey shall be entitled to free exercise, whether in public or private, of any creed, religion or belief, the observance of which shall not be incompatible with public order and good morals.

Non-Moslem minorities will enjoy full freedom of movement and of emigration, subject to the measures applied, on the whole or on part of the territory, to all Turkish nationals, and which may be taken by the Turkish Government for national defence, or for the maintenance of public order.

Article 39

Turkish nationals belonging to non-Moslem minorities will enjoy the same civil and political rights as Moslems.

All the inhabitants of Turkey, without distinction of religion, shall be equal before the law.

Differences of religion, creed or confession shall not prejudice any Turkish national in matters relating to the enjoyment of civil or political rights, as, for instance, admission to public employments, functions and honours [sic], or the exercise of professions and industries.

No restrictions shall be imposed on the free use by any Turkish national of any language in private intercourse, in commerce, religion, in the press, or in publications of any kind or at public meetings.

Notwithstanding the existence of the official language, adequate facilities shall be given to Turkish nationals of non-Turkish speech for the oral use of their own language before the Courts.

Article 40

Turkish nationals belonging to non-Moslem minorities shall enjoy the same treatment and security in law and in fact as other Turkish nationals. In particular, they shall have an equal right to establish, manage and control at their own expense, any charitable, religious and social institutions, any

schools and other establishments for instruction and education, with the right to use their own language and to exercise their own religion freely therein.

Article 41

As regards public instruction, the Turkish Government will grant in those towns and districts, where a considerable proportion of non-Moslem nationals are resident, adequate facilities for ensuring that in the primary schools the instruction shall be given to the children of such Turkish nationals through the medium of their own language. This provision will not prevent the Turkish Government from making the teaching of the Turkish language obligatory in the said schools.

In towns and districts where there is a considerable proportion of Turkish nationals belonging to non-Moslem minorities, these minorities shall be assured an equitable share in the enjoyment and application of the sums which may be provided out of public funds under the State, municipal or other budgets for educational, religious, or charitable purposes.

The sums in question shall be paid to the qualified representatives of the establishments and institutions concerned.

Article 42

The Turkish Government undertakes to take, as regards non-Moslem minorities, in so far as concerns their family law or personal status, measures permitting the settlement of these questions in accordance with the customs of those minorities.

These measures will be elaborated by special Commissions composed of representatives of the Turkish Government and of representatives of each of the minorities concerned in equal number. In case of divergence, the Turkish Government and the Council of the League of Nations will appoint in agreement an umpire chosen from amongst European lawyers.

The Turkish Government undertakes to grant full protection to the churches, synagogues, cemeteries, and other religious establishments of the above-mentioned minorities. All facilities and authorisation [sic] will be granted to the pious foundations, and to the religious and charitable institutions of the said minorities at present existing in Turkey, and the Turkish Government will not refuse, for the formation of new religious and charitable institutions, any of the necessary facilities which are guaranteed to other private institutions of that nature.

Article 43

Turkish nationals belonging to non-Moslem minorities shall not be compelled to perform any act which constitutes a violation of their faith or religious ob-